



Pa. 7. 2.





Unsere

Von Gottes Gnaden

Friedrich Wilhelms

Königs in Preussen / etc. etc.

Renovirte und verbesserte

Holz = Saft =

und

Sagd = Ordnung /

Wieses hinfuro in der

<sup>alte Weise</sup> Mittel = und Acker = Marck

Auch im Wendischen

Und zugehörigen Cressen

Mit dem Holz = Verkauf und sonst in denen  
Geyden und Behagen gehalten werden solle.

B E R L I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdr. 1721.







**S**on Gottes Gnaden  
**M**ir Fridr. Wilhelm/  
König in Preussen / Marggraf

zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Kämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von  
Oranien / Neufchatel und Vallengin , in Geldern / zu  
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /  
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwere-  
rin / Rakeburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Rupp-  
pin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /  
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu  
der Behre und Blisfingen / Herr zu Ravenstein / der Lan-  
de Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und  
Breda / c. c. Geben hiemit Jedermänniglich insonder-  
heit aber Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von  
der Ritterschafft / auch allen Uns mit Eydtes- Pflichten  
Verwandten / hohen und niedrigen Bedienten und sämbl-  
lichen Unterthanen auch denenjenigen / welche sich Unseres  
Schutzes zu getrösten haben / hierdurch in Gnaden zu ver-  
nehmen. Was massen Wir aus besondern trifftigen  
Ursachen und gutem Vorbedacht betwogen worden / die  
von Unserm Aelter- Vater Herrn George Wilhelm /  
Marggrafen zu Brandenburg / Christmüldesten Anden-  
kens / im Jahr 1622. emanirte und bisher in Ufu gewesene  
Wolk- Ordnung zu renoviren / in verschiedenen Stücken /  
da wegen Länge der Zeit es ein ander Ansehen gewonnen /



zu verändern / und damit sich Niemand mit der Unthun-  
senheit entschuldigen könne / durch öffentlichen Druck be-  
kandt machen zu lassen / wollen auch gnädigst / daß dersel-  
ben in allen Clauseln und Punkten striete nachgelebet /  
und bey der an jedem Orte darinn benandten Straffe  
von Niemand wer er auch seyn möge / darwieder gehan-  
delt werde / inmassen Wir dann Unsern Collegiis, ab-  
sonderlich aber Unsern Ober- und Hof- Jägermeister /  
Ober-Forstmeistern / Ambts- Hauptleuten / Beambten /  
Holz- Schreibern / Land- Jägern / Heyde- Reutern / Haa-  
sen- Hegern / Hege- Meistern / Schulzen / Heyde- Läu-  
fern / und Knechten hiemit allergnädigst / jedoch ernstlich  
und bey Vermeidung Unserer Ungnade auch nach Befin-  
den harter und schroehrer Bestrafung anbefehlen über  
diese Unsere erneuerte und verbesserte Holz- Ordnung mit  
allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten / sich selbst  
darnach genau zu richten / auch die darwider Handelnde  
jedesmal zu gebührender Straffe zu ziehen oder an Uns  
zu fernerer allergnädigsten Verfügung zu berichten.



TIT. I.





## TIT. I.

### Von Grenzen und Wildfuhren / Hol- zungen und Wäldern.

§. I.



**W**ir befehlen demnach / daß Unsere vorgemelte Collegia auch andere Befehlshabere und Unter-Bediente / bey denen Forsten und sonst / Uns nichts entziehen lassen / sondern da solches an ein und andern Orthe wieder Vermuthen geschehe / besorget seyn / daß solches wiederum restituiret / und nach Befinden die zurückgebliebene Nutzungen beygetrieben werden ; Und da in Unfern Herrschafften oder Aemtern streitige Grenzen verhanden / solche durch dazu zu nominirende Commissarios mit Zuziehung der Benachbarten / auch Heyde-Bedienten / Schulzen / alten und jungen Bauers-Leuthen in Richtigkeit zu setzen suchen / auch hinführo zu Verhütung alles Streits und Irthums ein jeder in seinem ihm anbefohlenen Greyse / Amte / oder Veritte wenigstens alle 10. bis 12. Jahr Einmahl in Versehn der Angränzenden / wenn denen Eingefessenen solches durch eine Königliche Verordnung

A

Die Grenzen sollen genau in acht genommen und wenigstens alle 10. bis 12. Jahr renoviret werden.



anbefohlen / die Auswärtige aber darum angelanget sind / solche beziehen / die veraltete Grenzen mit Aufwerffung neuer und frischer Grenz = Hügel auch Einbauung frischer Kreuzer in die Grenz = Bäume zu renoviren / und da etwas bedenkliches dabey vorfiel / solches an Uns allerunterthänigst berichten / und Unserer gnädigsten Resolution darauf gewärtigen sollen.

## §. 2.

Straffe derjenigen / so die Grenzen verrücken oder Grenz = Bäume abhauen.

Da auch jemand sich freventlich unterstünde einen Grenz = Baum abzuhauen / oder sonst die Grenz = Mahle zu verrücken / derselbe soll nach Befinden mit harter und empfindlicher Leibes = Straffe belegt werden / und sind im übrigen Unsere Forst = Bediente und Unterthanen schuldig / so bald sie gewahr werden / daß die Grenzen verrückt / oder die Mahl = Zeichen weggebracht worden / solches Unserm Ober = Forst = Meister sofort anzuzeigen / und bey Vermendung willkürlicher Straffe nichts zu verschweigen / damit solche in Zeiten renoviret werden können.

## §. 3.

Die Welsche und Städte = Heyden / sonderlich diejenigen / darinnen der Landes = Herrschafft die Jagd und Mast zustehet / sollen nicht verwüstet werden.

Auf diejenige Gehölze und Reviere worauf Uns die Regalien der hohen und nieder Jagden / imgleichen die Mast zustehen / so wohl als anderer Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden haben vorgemeldte Unsere Chur = Märckische Amts = Cammer / Befehlshabere und Bediente Aufsicht zu halten / daß selbige von denjenigen / welchen sie zugehören / nicht verwüstet / und von Holze entblößet werden ; Immassen solchergestalt nicht nur die Wildbahnen ruiniret / sondern auch dem ganzen Lande ein unwiederbringlicher Schade verursacht würde ; Wobey nicht mit Stillschweigen zu übergehen / daß bey sothanen Holz = Mangel Unsere eigene Heyden allzusehr angegriffen werden / und Unsere Vasallen mit ihren Unterthanen Noth leiden dürfften. Denn ob Wir wohl denselben in der untern 30. Junii 1717. ertheilten Asseruration allernädigst permittiret / ohne vorher auszurückenden sonst gewöhnlich gewesen

se-



nen Consens aus ihren Heyden Holz zu verkauffen / so lieget doch einen jedem ob / auch vor die Posterität mit zu sorgen / und dergestalt zu Wirthschafften daß die Güter und dazu gehörige Grund = Stücke eher melioriret als deterioriret werden / gestalt Wir denn wider diejenige / so zum Nachtheil der Posterität ihre von Uns verliehene Güter und Holzungen durch unnöthiges Abhauen Masttragenden und zum Wachsthum annoch dienenden Holzes verschmählern / nach geschehener gründlichen Untersuchung Uns die Bestrafung vorbehalten haben wollen; Wie Wir dann auch Unsern eigenen Heyden und Holzungen keine andere als abstehende oder zopfftruckene Eichen oder Büchen / die Viehen aber und ander Holz nach Nothdurfft und dergestalt / daß der junge Aufschlag Luft zum wachsen bekomme / abstämmen und vereusern / dahingegen zu Auferziehung junger Eichen und Menagirung andern jungen Holzungen alle nöthige Anstalt machen lassen / auch denen dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten hiermit gnädigst anbefehlen / darüber mit gebührender Sorgfalt zu halten / vornehmlich aber dahin zu sehen / daß das Holz auf denen nahe bey Berlin belegenen Heyden so viel möglich conserviret / und daraus keine andere als solche Bäume welche ohne dis mit Nutzen nicht länger stehen können / vereusert werden.

## §. 4.

Es soll aber Unsern Beamten und Bedienten durchgehends keinesweges erlaubt seyn / oder verstatet werden / mit Holz / Viehlen / Schindeln / Kohlen / Scheer / Pech / oder andern dem Holz = und Forst = Wesen anhängigen Dingen entweder selbst oder in Compagnie zu handeln / noch weniger denen Kauff = Leuthen die Holz = Anfuhren unter einigerley Prætext abzudringen / und an sich zu ziehen / es sey denn daß ihnen bemeldte Kauff = Leuthe solche mit guten Willen überlieffen / angesehen dadurch Unsern Untertanen die Nahrung entzogen wird; Immassen Unsere Chur = Märckische Amts = Cammer / und die darüber von Uns verordnete Befehlshabere

Kein Beamter und Forstbedienter soll esagen seyn mit Holz / Viehlen / Schindeln / Kohlen / Scheer / Pech / 2c. zu handeln / noch denen Holzhandlern die Holz = Güter abzuhandeln / massen die Amts = Untertanen



den Vorzug  
dabey haben  
sollen.

habere auch hierauf jederzeit ein wachendes Auge haben/  
und nicht das geringste darwider gestatten sollen / wie  
denn Unsere eigentliche allergnädigste Willens- Mei-  
nung dahingehet / daß Unsere Ampts- Unterthanen bey  
dergleichen Anführen zwar den Vorzug haben / Unsere  
Beambte und Forst- Bediente aber davon nicht exclusi-  
ret werden sollen.

## TIT. II.

### Von Holz-Anweisungen.

#### §. 1.

Auf was Art  
die Holz-An-  
weisung ge-  
sehen solle /  
und wie es  
bey denen  
Holzmärck-  
ten zu halten.

**D**hne Unserer Cammer / und des über  
jeden Grentze gesetzten Ober- Forst- Meisters  
Berordnung / wovon jedoch einen zeitigen  
Ober- Jäger- Meister / wenn Er zugegen /  
notitz zu geben / muß hinführo kein Holz weder zum  
Verkauff noch an Frey- Holze auf Unsern Heyden ange-  
wiesen und gefolget werden / und soll bey den Holz-  
Markt jedesmahl eine gewisse Quantität Holz von  
allerhand Sorten ausgesuchet / taxiret und angeschlagen  
werden / welches denn die Ampts- und Forst- Bediente  
wenn sich jemand aufferhalb den Holz- Märkte angie-  
bet / nach solcher Taxe zu verkauffen / und im Ampte zur  
Rechnung zu bringen haben / worauf bey den nächst er-  
folgten Holz- Märkte genau zu examiniren ob alles an-  
geschlagene Holz nach der Taxe würcklich verkauffet und  
gehörig in Rechnung gebracht sey.

#### §. 2.

Die Holz-  
Assignationes  
sollen vom O-  
ber Forstmei-  
ster angege-  
ben und als-  
denn von der  
Cammer mit  
unterschieden  
werden.

Was die Holz- Assignationes und Zettul an-  
langet / sollen selbige von Unsern Ober- Forst- Meister  
als welcher die beste Wissenschaft von denen Heyden hat/  
jedesmahl angegeben werden / und wenn Unser Ober  
Forst- Meister sie expediren lassen / von der Cammer mit  
durchgesehen und unterschrieben werden.

#### §. 3. Bey



## §. 3.

Bei den Holz-Anweisungen sollen unsere Beamte/ so viel wegen anderer Berrichtungen geschehen kan/ selbst mit zugegen seyn/ das angewiesene Holz mit den ihnen ertheilten Zepfer: Eisen richtig anschlagen und dahin seben/ daß der Anschlag so nahe auf der Erden an den Wurzeln als immer möglich geschehe/ folglich kein Stamm höher über der Erde als einen halben Fuß bey willführlicher Straffe gelassen werde/ auch denen Käuffern/ oder denen es frey abgefolget wird/ bedeuten/ daß sie solches bey Vermeydung doppelter Bezahlung längstens binnen einer viertel Jahres Frist/ wosferne es die Jahres: Zeit und Gelegenheit des Orths zulasset aus der Hande schaffen.

Die Beamte sollen allmahl bey dem Holz: Anschlagen zugegen seyn.

Alles Holz nicht höher als einen halben Fuß über der Erde abzumähen.

Das Bauholz soll binnen viertel Jahres Frist aus den Heyden gefahren werden.

## §. 4.

Wosferne auch ein oder ander Beamter und Forst: Bedienter mit Anweisung des Holzes sich säumig bezeigen/ und die Kauff: Leuthe oder andere ohne Ursache aufhalten solte/ soll derselbe so er dessen mit Recht überführet wird/ vor jedwedem Tag 10. Thlr. Straffe geben/ welche durch den Land: Reuter so fort bengetrieben und zur Königlichen Casse der Straffen abgegeben werden.

Straffe derjenigen Beamten und Forst: Bedienten welche säumig seyn in Anweisung des Holzes.

## §. 5.

Von demjenigen Holze/ welches zu Ausbesserung Unserer eignen auch derer Ambs: Unterthanen Gebäuden von Jahre zu Jahren erfordert wird/ haben die Beamte und Forst: Bediente durch dazu verordnete Zimmer: Leuthe in Zeiten genaue Anschläge verfertigen zu lassen/ solches und zwar jedes besonders mit Benennung der Sorten ob es nehmlich Starck: Mittel: oder Klein: Bau: Holz/ item Schwellen oder Sägeblöcke sind/ in eine Specification zu bringen/ und längstens gegen den Monath Novembr. an unsere Cammer einzusenden/ damit solches von unserm Land Bau: Meister examiniret/ folglich von der Cammer an unserm zeitigen Ober: Jäger: Meister zum Vortrag an Uns eingesandt/ auch sodann nach erhaltener Unserer allergnädigsten Resoluci-

Die Sorten des Holzes zu specificiren so die Ambs: Unterthanen zu ihren Höffen nöthig haben/ und was dabey zu oberviren.



on in den jähelichen Bau-Etat mit angezehet werden könne.

## §. 6.

Die Beampte und Arrendatores imgleichen andere Deputanten sollen ihre Deputat-Holz ohne Anweisung nicht aus denen Heyden hohlen.

Was das einigen Unsern Bedienten und denen Arrendatoren in ihren Bestellungen und Contracten / verschriebene Nutz- und Brennholz anlanget / müssen dieselbe ebenfalls davon in Zeiten einen Aufsatz bey Unserer Cammer übergeben / und darüber die gewöhnliche Assignation gewärtigen / inmassen Wir dieselbe wo sie ohne Anweisung etwas aus Unsern Heyden hohlen zu lassen / sich unterstünden / gleich andern Straffälligen angesehen wissen wollen.

## §. 7.

Denen Kohlen-Schwelern soll das Mieter-Holz nicht mehr in der Summa, sondern jeder Stamm besonders angemessen und taxiret werden.

Es soll auch hinführo das Kohlen-Holz wie bisher geschehen / nicht in der Summa oder Mieterweise angewiesen / sondern alle Stämme besonders von denen Beampten und Forst-bedienten pflicht-mäßig taxiret auch also bezahlet / und in Rechnung eingetragen werden.

## §. 8.

Betriffend einige Kleinigkeiten an Holz welche der Forst- Bediente auf seine Pflicht anweisen / und in die Quartal Extracte specificiret muß das übrige Holz anweisen aber bleibet bis auf die ordentliche Holz-Tage ausgezehet.

Und weiln Unsere Forst-bediente imgleichen die Heyden von denen Beampten zum Theil weit entlegen / also daß denen Unterthanen / welche etwa einiges nothdürftiges Nutz- und Brennholz oder sonst Kleinigkeiten von Holz erkauffen wollen / nach dem Ampte zu reisen beschwerlich fallen dürfte; So wollen Wir zwar denen Forst bedienten gestatten / solche Kleinigkeiten auf ihre Pflicht anzuweisen / zu verkaufen / und in ihr Manual deutlich zu verzeichnen / sonst aber / wo das Ampt in der Nähe / sollen sie von denen Beampten die Zettel auf dergleichen fordern / und selbige zur Belege bey den Monatlichen Holz-Tagen denen Beampten nebst dem Gelde überliefern / auch die vorerwehnte Extracte oder Quartal-Specificationes von abgefolgten Kleinigkeiten jedesmahl von den Beampten mit unterschreiben lassen; Jedoch verbleibet es auch dieserwegen bey denen allbereit eingeführten Monatlichen Holz-Tagen / und muß bis dahin



dahin alles Holz anweisen und verkaufen an die Unterthanen / so viel möglich ausgesetzt werden / indem sodann der Beampte desto eher mit dabey seyn / und die dafür fallende Gelder selbst eincassiren kan und soll.

§. 9.

Gleichergestalt müssen auch Unsere Ober-Forstmeister / Beampte / Holz-Schreiber / und übrige Henke-Bediente was sie ausserhalb des Raß- und Lager-Holzes (so ihnen frey zu hohlen erlaubet ist) benötigt sind / gleich andern auf denen Holz-Märkten in Beyseyn aller dazu Berordneten anweisen / zeichnen / und wo sie nicht Unsere allergnädigste besondere Berwilligung dazu haben / oder ihnen dasselbe in ihren Bestellungen verschrieben ist / ebenfalls bezahlen / und zu Register bringen lassen / und soll derjenige / so dawider handelt / den Werth des Holzes doppelt erlegen ; ausser diesem soll kein Beampter und Forst-Bedienter / sich unterstehen ohne Special-Berordnung etwas an Holze abfolgen zu lassen / sondern soll sich jedesmahl unter die erhaltene Ordres oder Assignationes von denenjenigen / so an dergleichen was empfangen / gebührend quitiren / und daß nicht mehr als der angelegte Preis davor bezahlt sey / darunter attestiren lassen / auch bey schwerer Verantwortung keine andere Sorte von Holze / als die Berordnung eigentlich im Munde führt / anweisen / wobey zu mercken / daß denenjenigen welche Deputat-Holz genießten / kein Raß-Holz frey abgefelget werden soll / sondern es müssen die Deputanten mit den ihnen verschriebenen Deputat-Holze alleine sich begnügen lassen.

Beampte und Forst-Bediente sollen gleichfalls ihr Holz wofür sie es ihnen nicht in ihrer Bestelung verschrieben bezahlen / und es sich auf denen Holz-Märkten / in Beyseyn der dazu verordneten anweisen / und zeichnen lassen.

§. 10.

Da auch an etlichen Orten das Holz theurer als in dieser Unserer Holz-Ordnung der Preis reguliret / losgeschlagen / und verkauffet werden kan ; So fragen Wir zu Unser Cammer und Forst-Bedienten das besondere allergnädigste Vertrauen / daß dieselbe Unsere Interesse ihren Uns geleisteten Endes-Pflichten nach hienunter

Bei Verkaufung des Holzes soll das Betrachtel. Interesse pflichtmäßig beobachtet / aber unter die Taxe ohne speciale Anfrage



8 Tit. III. Von Verkauf des Holzes.

nicht verkauft  
werden.

ter treulich suchen und befördern werden; Solte aber an ein oder den andern Orte/ das Holz nicht so hoch als die hierinn gesetzte Taxe besaget ausgebracht werden können muß solches bey Uns umständlich vorgestellet und disfalls besonders angefraget werden.

TIT. III.

Von Verkauf und Werth des  
Holzes.

§. 1.

Wie und um  
was vor einen  
Preis das Holz  
zu verkaufen.

Nachdem Wir erwogen das unterschiedlich Holz als truckene und von Sturm gestochene Eichen/ auch rundfällige Riehn- Bäume ungleichen allerhand Nutz-Holz/ indem es ungleich groß und dicke/ in keine gewisse Taxe oder Werth gesetzet werden könne; So wollen Wir das Unser Ober und Hoff-Jäger-Meister auch Ober Forst-Meistere/ Ampts-Cammer-Räthe/ Beampte/ Holz-Schreiber und übrige Forst-Bediente nach Gelegenheit der Orter/ der größe des Baums und des darinnen stekenden grossen oder kleinen Nutzens Uns zum besten solches pflichtmäsig taxiren und verkaufen sollen/ sonst soll es vorjetzo nach folgenden specificirten Werth verkauft werden:

Eichen-Holz.	Eine Eiche so man zum Rahn / Mühlen-Ständer / und Mehl-Balken gebrauchet /		
	vor	8. Thlr.	- -
	Eine Eiche zum Sägebloch vor	4. Thlr.	- -
	Eine Eiche zum Stiel-Holze bey den Mühlen vor	3. Thlr.	- -
	Eine Eichene Schwelle nach der größe vor	1. Thlr.	12. Gr. bis 2. Thlr.
			Eine



**Tit. III. Von Verkauf des Holzes.** 9

Eine geringe Schwel-Eiche vor 1. Thlr. und 12. Gr.  
 Eine Eiche zu Niegel-Holz/ nach pflichtmäßiger Taxe Eichen-Holz.  
 vor 2. bis 3. Thlr.  
 Eine Eiche zu Wehr-Pfählen oder Art-Bäumen/  
 vor 1. Thlr. bis 1. Thlr. 8. Gr.  
 Eine abgestandene Eiche Kauffmanns-Guth/  
 vor 6. Thlr. bis 8. Thlr. und mehr  
 Eine Klaffter Eichen-Brenn-Holz vor 16. Gr.

Nach der bisherigen Observantz und Kauffmanns- Gebrauch soll für einen Ring Eichen-Piepen-Holz nach der Entlegenheit der Derter gegeben werden  
 4. bis 5. Thlr.

Und auf ein Ring-Piepen-Holz werden 4. Schock Stäbe gerechnet/ und jeder Stab 5. Fuß lang/ 1. bis 12. Zoll dick/ und 4. bis 5. Zoll breit gemacht/ auch auf jeden Ring 8. Stäbe an statt des darunter sich befindenden Bracks übrig gegeben.

Die Dyrhöfft-Stäbe/ deren gleichfals 4. Schock 8. Stäbe auf einen Ring zu rechnen/ werden 4. Fuß lang und 1. bis 12. Zoll dick/ ungleichen 4. Zoll breit gemacht/ und werden 3. Ringe Dyrhöfft-Holz zu 2. Ringe Piepen-Holz gerechnet.

Die Sonnen-Stäbe/ deren gleichgestalt 4. Schock und 8. Stücke auf einen Ring gehen/ werden 32. Zoll lang/ 1. bis 12. Zoll dick und 4. Zoll breit gemacht/ und werden zwey Ringe Sonnen auf ein Ring Piepen-Holz gerechnet. Grüne und Masttragende Eichen aber sollen nicht verkauft noch sonst ohne specialen Befehl gefolget werden; Das Stab-Holz so zu den Schönebedschen Salz-Sonnen genommen wird/ ist

lang 3. Fuß.  
 Dicke — 1. Zoll/  
 Breit — 4. 5. bis 6. Zoll/

Das Boden-Holz ist  
 lang 2. Fuß

Dicke — 1. Zoll/  
 Breit — 6. bis 7. Zoll.

Ⓒ

und



Und werden auf jeden Ring 4. Schock 8. Stäbe gerechnet.  
 Büchen-Holz. Ein Ring Büchen ist bishero mit 8. Groschen / und ein Ring Kiehnern mit 6. Groschen bezahlet worden. Das Boden-Holz wird gleichfals nach Ringen gerechnet / und bezahlet. Es wird Uns aber zu allergnädigsten Gefallen gereichen / wenn Unsere über das Forstwesen bestellte Bediente zu Unsern Interesse auch hiebey eine Verbesserung machen / und solches höher ausbringen können.

### Fichten- und Kiehnern-Holz.

Fichten-Holz. Ein grosser Kiehn-Baum zum Zimmer nach pflichtmäßiger Taxe, wobey die Anfurth zu consideriren / à 3. bis 4. Thlr.  
 Ein Fichten-Baum so zwey Sageblöcke giebet / 3. bis 4. Thlr.

Ein einstielliger Kiehnern Sageblock. 1. Thlr. 18. Gr.  
 Andere grosse Kiehn-Bäume so zu Krippen / Schwel- len / Balcken / Nehm-Stücken / Schindeln oder Splitt zu gebrauchen / und daraus nicht zwey Sageblöcke werden können / sind nach pflichtmäßiger Taxe zu verkaufen.

Ein Baum daraus mittelmäßige Balcken / Nöhme / und dergleichen zu machen / 1. Thlr. 12. Gr.

Ein Spann- und Niegel-Holz / 1. Thlr.

Ein Stück klein Bau-Holz / 12. bis 16. Gr.

Ein Bohle-Baum / 8. bis 10. Gr.

Ein Latt-Baum / 4. bis 6. Gr.

Ein kleiner Letter-Baum 2. bis 3. Gr.

Ein Schock Hopffenstangen 1. Thlr. 8. Gr.

Ein Schock Kiehnern-Plancken von 10. Fuß / 15. Gr.

Wann sie aber länger / muß vor jeden Fuß 1. Gr. mehr gegeben werden.

Ein Schock Kiehnern Wein-Pfähle 6. Gr.

Die Letter- und Latt-Bäume auch Hopffenstangen und Rücken sollen aus den Dickten ausgelesen / und nicht beyammen auf einen Platz angewiesen und gehauen werden / damit es Unsern Holzungen nicht schädlich sey.

Ein



Ein rundfälliger truckener Beuten = Baum soll nach pflichtmäßiger Taxe verlassen / die Riehn = Stubben aber denen Deputanten zu ihrer Feuerung statt des ihnen verschriebenen Deputat = Holzes angewiesen werden; Jedoch wollen Wir hiemit einen jeden insonderheit anbefohlen haben/ daß der welcher ins künftige Riehn = Stubben auf Unfern Heyden ausgräbet / die ausgeworfene Gruben von Stund an wieder zufüllen solle / bey Vermeydung Eines Thalers Straffe/ vor jede offen gelassene Grube; Die Zöpfe von den Kaufmanns auch denen Vasallen und Unterthanen überlassenden Holze müssen zu Unfern besten verkauft werden.

Etrafe derjenig  
gen / welch bey  
Ausgraben der  
Stubben die  
Gruben nicht  
wieder zufüllen.

**Eichen-Holz.**

Diese sind hinfünftig weil von dieser Art grossen Bäumen auf Unfern Heyden nicht vielmehr vorhanden seyn / nach pflichtmäßiger Taxe eines jedwedem Orts und nach dem sie genuzet werden können zu verkaufen/

Eichen-Holz.

a 8-Gr. bis 2. Thlr.

**Linden- und Ahorn-Holz.**

Linden und  
Ahorn.

Desgleichen

**Noch-Büchen.**

- Eine 6. spaltige Büche 2. Thlr. 20. Gr.
  - Eine 4. spaltige - i. Thlr. 4. Gr.
  - Eine 3. spaltige - 1. Thlr. —
  - Eine 2. spaltige - — 20. Gr.
  - Ein Büchener Naben Baum - — 20. Gr.
- Eine Büche so nicht mehr zur Mast dienet / wird nach pflichtmäßiger Taxe verkauft.

Büchen-Holz.

**Hain-Büchen.**

Hain-Büchen;

- Eine 6. spaltige - - - i. Thlr. 8. Gr.
- Eine 4 spaltige - - - 1. Thlr. —



Eine 3. spaltige	-	-	-	16. Gr.
Eine 2. spaltige	-	-	-	14. Gr.
Ein Naden-Baum	-	-	-	10. Gr.
Ein Fuhder Spann-Knüttel	-	-	-	8. Gr.
Ein Fuhden dergleichen Holz/ von 8. Fuß hoch und 8. Fuß breit	-	-	-	18. Gr. biß 1. Zhr.

## Rüfter- und Epen-Holz.

Rüfter- und Epen-Holz.

Eine Rüfter vor 20. Gr. biß 28. Gr. nachdem sie ist.  
Ein Epen-Baum desgleichen vor 18. Gr. biß 20. Gr.

## Bircken- und Efsen-Holz.

Bircken- und Efsen-Holz.

Eine Bircke zu Nuß-Holz nachdem sie groß ist/ und zu gebrauchen von 4. Gr. biß 1. Zhr.  
Ein junger Linden: Stamm so zum versetzen stark genug ist - - - 2. biß 3. Gr.  
Ein Schock Flosiweden - - - 3. Gr.

Bircken-und Efsen-Holz soll nicht Baumweise sondern zu Klaffern gehauen und also verkauft werde/ und wie eine Klaffier beschaffen seyn soll.

Sonsten soll das andere Bircken- und Efsen-Holz mit den Zöpfen/ denen so dasselbe begehren/ angewiesen/ in Scheiter gehauen und in Klaffern/ deren jede 3. Ellen hoch und breit und die Scheite 3. Fuß lang seyn sollen/ nach den ordentlichen Holz Maasß gesetzt/ und nach der zu Ende dieses Tituls befindlichen Taxe verkauft werden/ im Fall aber einer darüber hauet/ und sie grösser machet/ der soll des Holzes und des dafür bezahlten Geldes verlustig seyn.

Epen-Holz.

## Epen-Holz.

Ein Epen-Baum - - - 12. Gr. biß 1. Zhr.

Haseln- und Berfften-Holz

## Haseln- und Berfften Band-Holz.

Ein Schock Thienen-Bände - - - 10. Gr.  
Ein Schock Fass-Bände - - - 5. Gr.  
Ein Schock Tommen-Bände - - - 4. Gr.  
Kieh



**Kiehnen = Diehlen.**

Ein Schock à 24. Fuß lang

18. Ehlr.

Kiehnen = Dieh-  
len.

**Eichene = Bretter.**

Eichene Bretter

Eichene Schiffs = Plancken oder Diehlen welche die Holz = Händler auf denen Heyden auf ihre Kosten schneiden lassen / sollen nicht geringer als das Schock zu 32. Ehlr. verkauffet werden / und wird das Forst = Ambt nach ihren Pflichten dahin besorget seyn / daß die Taxe nach und nach erhöhet werde / sonst werden die Schocke auf folgende Artz ausgerechnet.

1. Bohle 4. Zoll dick,	40. Fuß lang,	macht 4. Cravelen,	à 24. Fuß,
1. — 3½.	— 36.	— 3.	— à 24. —
1. — 3.	— 30.	— 2.	— à 24. —
1. Post von 4.	— 18.	— 1.	— à 24. —

**So daß**

15. Bohlen 4. Zoll dick,	40. Fuß lang,	60. Cravelen,	ausmachen,
20. — 3½.	— 36.	— 60.	—
30. — 3.	— 30.	— 60.	—
40. — 2½.	— 36.	— 60.	—
48. — 2½.	— 30.	— 60.	—

60. Cravelen à 2½. Zoll dick, 24. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen,

60. Pöste à 4. Zoll dick, 18. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen,

Ein Schock Eichen = Plancken von 10. Fuß lang 20. Gr. sind sie aber länger muß vor jeden Fuß 2. Gr. mehr gegeben werden.

Das Tausend Eichen Dachspuhn - - 12. Gr.

Sonst müssen Unsere Cammer und Ober = Forstmeister imgleichen Holz = und Magazin = Schreiber besorget seyn / daß alljährlich gute Nothdurfft an Sageblöcken auf Unsern Schneide = Mühlen angeschaffet / abgeschnitten / und nach der hierunter gemachten Verfassung und Taxe Uns zum besten verkauffet und treulich berechnet werden.

D

Klass.



14 Tit. IV. Wegen des Raff- und Lager-Holzes/zc.

Raffter-Holz.

Raffter-Holz.

Wenn die Scheite drey Rhein-Ländische Fuß mit den Kerb lang / und die Raffter 6. Fuß breit und hoch ist.

1. Raffter Kiehn- Holz - - - 6. bis 8. Gr.

1. Raffter Elsen-Holz - - - 14. bis 16. Gr.

Nachdem es nahe oder weit abgelegen und genuzet werden kan. Wird es aber in doppelter Länge gebauen und zu Darr-Holz verkauffet jedes Schock 16. bis 20. Gr.

TIT. IV.

Wegen der Unterthanen Raff- und Lager-Holze / wofür sie ein gewisses Einmieths-Geld oder Miethe-Hafer geben.

§. 1.

Wie es mit den Raff- und Lager-Holze zu halten und einzurichten.

**D**iejenigen Unterthanen so zu Unsern Aemtern gehören und sich auf Unsern Heyden das Raff- und Lager-Holz zu ihrer Nothdürfftigen Feuerung / keinesweges aber zum Verkauf zu holen / einmieten / sollen sich auf denen Holz-Märkten allemahl gebührend melden / und sodann die gewöhnliche Zettel fordern auch gleich nach Michael oder wenn sie den Zettel lösen / das Einmieths-Geld welches die Cammer Pflichtmäsig zu reguliren hat / statt des bishero entrichteten Holz-Hafers gleich durch / es mögen Unse oder Adelige und andere Unterthanen seyn entrichten.

§. 2.

Die Einmieths-Zeit.

Die Einmieths-Zeit hebet sich von Michael an und wehret bis Ostern.

§. 3. Ein



Tit. IV. Wegen des Raff- und Lager-Holzes/ 2c. 15

§. 3.

Ein Ampts-Untertthan / wenn derselbe in den Wöchentlichen zweyen Raff-Holz-Zagen welche man ihm determiniren wird / mit einem zweyspännigen Wagen nach der Heyde fährt / erleget da für von Michaelis bis Ostern 16. Gr. bis 1. Thlr. nachdem es nahe oder weit / nebst den gewöhnlichen Stamm- und Zettel-Gelde nehmlich von jeden Thlr. 3 Gr. Stamm-Geld und den Holz-Schreiber vor jeden Zettul an Drucker-Lohn 3 Pl. an denen Orten aber wo der Holz-Hafer eingeführet ist / giebt ein Untertthan auf obbemelte Zeit vor emen zweyspännigen Wagen Vier Scheffel Hafer welchen Er jedesmahl nach der Cammer-Taxe bezahlen muß / hat er aber einen vierspännigen Wagen / so muß er noch eins so viel an Gelde entrichten / es muß auch bey Straffe kein ander Holz als was zu nichts als zu Feuerung dienlich weg gefahren werden.

Die Untertthane erlegen vor das ihnen zu holen erlaubte Raff-Holz ein gewisses und vom 2r. 3. Gr. Stamm-Geld / wo aber der Holz-Hafer eingeführet ist / muß solcher nach der Cammer-Taxe bezahlet werden.

§. 4.

Wenn auch einige Bürger oder Bauern so nicht Unsere Ampts Untertthanen sind / sich einmieten wolten / so soll ihnen solches nicht verwehret seyn / sie sollen aber 1. Thlr. 8 Gr. bis 1. Thlr. 16. Gr. geben / ungleichen das Stamm-Geld erlegen / und gleich Unsern Untertthanen einen Zettel darüber lösen / solche auf den Wöchentlichen Holz-Zagen bey sich haben / und vorzeigen / auch wenn sie sich wieder einmieten wollen / die vorige Zettel bey Straffe 12. Gr. vor jeden Zettel wieder ausliefern ; Hiernächst wird nicht verstatet / daß einer oder nur etliche aus einem Dorffe sich auf einer Heyde einmieten / sondern es soll die ganze Gemeinde darzu sich resolviren / oder dessen gar enthalten.

Wie es zuhalten wann sich Bürger oder Bauere so keine Ampts-Untertthanen seyn / einmieten

§. 5.

Und wenn sich finden würde / daß ein Nachbahr den andern mit dergleichen Raff- und Lager-Holz unter der

Wie diejenigen angesehen werden sollen / welchen



## 16 Tit. V. Von Pfändung des entwendetē Holz. 2c.

che mit dem Raff  
oder Lager-holz  
einen Handel  
treiben.

Miethe verlegete / oder sonst Handel damit triebe / so soll derselbe nach Unserer Erkändniß hart bestraffet werden.

Welche das  
Raff- und Lager-  
holz frey haben /  
müssen gleich an-  
dern die ge-  
wöhnliche Zettel  
auf denen Holz-  
Märkten lösen.

Wer aber ohn eingemiethet zu Holze fährt / soll am Leibe / nicht aber an Gelde / welches hiermit ernstlich und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade gänglich untersaget wird / bestraffet werden. Diejenigen welche das Raff- und Lager- Holz frey hoblen / und denen es entweder in ihren Lehn- Briefen und Privilegien verscrieben oder es sonst erweislich gemacht / sind ebensals schuldig nicht nur die gewöhnliche gedruckte Zettel auf den Holz- Märkten zu lösen / sondern auch die Wöchentliche Holz- Tage gleich andern Unsem Untertbanen so sich eingemiethet / ordentlich zu halten / und sich aussere den bey der vorbemeldten Straffe in der Heyde Holz zu hoblen nicht betreten lassen.

## TIT. V.

### Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzses und dessen Bestraffung.

#### §. I.

Bestraffung  
derjenigen / wel-  
che sich unterstie-  
hen Holz aus  
denen Heyden  
ohne Zettel zu  
holen.

**W**Aerne sich jemand unterstehen würde / auf Unsem Heyden Holz ohne Anweisung oder Zettel und eigenmächtiger Weise zu hauen es sey Grünes oder Trockenes der soll das Holz dem Werthe und des Ampts und Forst- Bedienten so ihm darüber betroffen pflichtmäßiger Taxe nach bezahlen / und am Leibe durch Gefängniß bey Wasser und Brod den Spanischen Mantel / Stock / und dergleichen empfindlich abgestraffet werden / und sollen die Forstbedienten ihrer Pflicht gemäß / auf die Heyden fleißig acht haben / daß auch in diesem Stücke Uns kein Schade geschehen möge.

§. 2. Ferner



Tit V. Von Pfändung des entwendten Holzes. 17

§. 2.

Ferner wollen Wir/ daß kein Unter-Forst-Bedienter bey Straffe der Cassation hinführo einen Delinquenten/ welcher Holz-Dieberey oder ander auf den Heiden vorgenommenen Unbefugniß halben gepfändet worden ohne Vorwissen Unsers Cammer-Præsidenten/ Ober-Forst-Meisters und Cammer Beambten und Holz-Schreibers/ oder wer sonst den Holzmarkt mit beygewohnet/ das Pfand wieder losghebe/ oder selbst die Straffe dictire, sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Amte melde/ und die Pfände zugleich dabey abliefern/ die Verbrechere bey dem Holz-Markte zur Bestraffung richtig angebe/ und keinen einigen bey angedroheter Straffe verschweige.

Es soll kein Forst-Bedienter sich heimlich mit den Delinquenten absinden/ und ihm das Pfand ohne Vorwissen wiedergeben.

§. 3.

Dafern auch Unsere Forst-Bediente jemanden/ welcher ausser Unser Amts-Jurisdiction und ein Adeliccher oder Magistrats-Untertan wäre/ in denen Heyden Holz-Diebereyen zu begehen/ ertappen solten/ sollen sie denselben sofort Pferde und Wagen abnehmen/ und ins Ambt liefern/ welches denn in Gegenwart des Forst-Bedienten die Sache untersuchen/ und den Thäter nach vorgemelter Urth abstraffen/ auch das darüber gehaltene Protocol beyrn nächsten Holz-Markte zur Berechnung abgeben soll.

Denen Adels- und oder Edelfrische er Untertanen sollen Wagen und Pferde genommen und ins Ambt gebracht werden/ wenn sie bey Holz-Diebereyen betroffen werden.

§. 4.

Da auch sich zutrüge/ daß einer oder ander Pfand-Nehrung zu thun sich unterstehen/ und sich nicht pfänden lassen wolte; So sollen Unsere Forst-Bediente mit Hülffe anderer denselben/ wenn es ein Frembder und nicht ange-fessen ist/ mit Gewalt angreifen/ und ihn Persönlich ins Amt liefern/ da denn derselbe nach Unser nächsten Bestung in die Karren gebracht/ oder sonst andern zum Abscheu mit harter Leibes-Strafe belegt werden soll.

Wie es mit denselben zu halten so Pfand-Nehrung thun.

§. 5.

Damit auch hinkünftig wegen Citirung und Ab-  
C  
hörung Die Unter-Forst-Bediente



18 Tit. VI. Von Beklopff- u. Beschelung des Holzes.

folten eine Specification der Forst-Delinquenten 14. Tage vor den Holz-Märkten unsern Beampten eine genaue Specification derer Forst-Delinquenten/ nebst Benennung der Factorum übergeben/ welche alsdenn die Citationes unnachlässig zu besorgen haben.

hörung der Straffälligen ordentlich verfahren werde; so sollen unsere Unter-Forst-Bediente/ als Heyde-Neuter/ Haasen-Heger/ Hege-Meister/ Schulzen und Heyde-Läuffer vierzehn Tage vor den Holz-Märkten unsern Beampten eine genaue Specification derer Forst-Delinquenten/ nebst Benennung der Factorum übergeben/ welche alsdenn die Citationes unnachlässig zu besorgen haben.

TIT. VI.

Von Beklopfung / Beschälung und Beringelung des Holzes.

§. 1.

Wie diejenigen angesehen werden sollen/ so die Bäume beklopfen/ beschälen/ beringeln/ und bebrennen.

**N**achdem auch bisanhero wahrgenommen worden/ welchergestalt einige unserer Unterthanen imgleichen die Hirten sich unterstehen Bäume zu beklopfen/ zu beschälen und zu beringeln/ und sowol in den Heyden als auf den Fleckern zu bebrennen/ oder gar niederzuhauen/ und alsdenn/ wenn sie trocken sind/ wegzufahren; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen/ so soll derjenige welcher auf vorgeschriebene Artz einen Eich-Baume Schaden zufüget/ zum ersten mahl drey Tage im Stock liegen/ das andere mahl aber einen Monat tarren/ auch bey dem/ auf dessen Lande dergleichen schädiger Baum gefunden wird/ so lange bis er einen andern Thäter anzeigt/ geliebet/ angehalten/ und keine Exception angenommen werde/ und wenn unsere Heyde-Bediente jemand darüber betreten würden/ haben sie sogleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen/ und in die nächste Gerichte zu bringen/ und davon an unserer Cammer und Ober-Forst-Meistere zu referiren/ welche wegen Veytreibung der Straffe behörige Anstalt machen werden.

§. 2. Es



Tit. VII. Wie es mit Abfolgung des freyen ꝛc. 19

§. 2.

Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung des  
fen/ wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben / kein  
Beil noch Feuerzeug bey sich tragen/ oder im widrigenfall  
hart darüber bestraffet werden.

Es soll kein  
Hirt weder Beil  
noch Feuerzeug  
im Holze tragen.

TIT. VII.

Wie es mit Abfolgung des freyen oder  
um dritten Theil und halbe Bezah-  
lung verwilligten Holzes gehal-  
ten werden solle.

§. 1.

**S**enn Wir auch einigen Unfern Vasallen  
und Unterthanen einiges Holz zu ihrem Bau  
oder auch zur Feuerung aus Gnaden schen-  
cken/ oder sonst um halbe oder dritte Theil  
Bezahlung verwilligen: So haben sich die Ampts- und  
Forst-Bediente darnach stricke zu achten/ und nicht mehr  
oder weniger/ auch keine andere Sorten als die von Uns  
ertheilte Verordnung besaget/ anzuweisen und abfolgen zu  
lassen/gestalt es denn eben die Bewandniß mit denen zull-  
fern Ampts Vorwerkern und Unterthanen Gebäuden be-  
ndthigten Holze hat/ als wozu die Ampts- und Forst-Be-  
diente hinführo nicht das geringste ohne Unsere Special-  
Verordnung nehmen noch folgen lassen/ oder im widri-  
gen Fall die doppelte Bezahlung ohnweigerlich davor zur  
Straffe erlegen sollen.

Die Forst-  
Bediente sollen  
nicht mehr noch  
weniger Holz/  
auch keine ande-  
re Sorten/ als  
die Königl. Ver-  
ordnung besa-  
get/ anweisen u-  
abfolgen lassen.

Ohne Special-  
Verordnung sol  
kein Holz zu de-  
nen Ampts Vor-  
werkern und  
Unterthanen Ge-  
bäuden angewie-  
sen und abgefols-  
get werden.

€ 2

Tit.



## TIT. VIII.

## Von der Eichel- und Buch-Mast.

## §. 1.

Die Mast soll  
von Bartholomai  
an / mit keinem  
Dieb mehr bez  
trieben werden.

**S**Ann die Eichel- und Buch-Mast geräth/ sollen diejenige Dertther wo Mast verhanden / mit der Hütung und Aufstraffung von Bartholomai an und so lange verschonet werden/ biß solche von Unser Cammer oder den Ober-Forst-Meister wiederum geöffnet und erlaubet werden. Da auch keine Mast verhanden/ ist doch niemanden zugelassen vor geschehener Besichtigung und Permissioñ sich der Hütung zu bedienen.

## §. 2.

Straffe der-  
jenigen / welche  
hierwieder han-  
deln.

Würde aber eine ganze Gemeinde/ oder einer welcher in Vermögen ist/ sich unterstehen/ wieder dieses Unser Geboth zu handeln/ soll der Urheber nach Befinden mit der Karre oder den Block abgestraffet werden/ und des Aufgesehenen gleichfals mit verlustig seyn.

## §. 3.

Die Königl.  
Untertanen sol-  
ten ihre Schweine  
ne in keine ande-  
re als die Königl.  
Mast- Hölzer  
einjagen.

Und wenn die Mast reichlich zuträget/ also daß man auch der Untertanen Schweine mit einnehmen lassen kan/ sind dieselben nach denen vielen deshalb ausgelassenen Mandaten/ insonderheit den vom 23ten Julii 1710. verbunden/ ihre Schweine in Unsere Mast Gehölze zu bringen/ und bey 3. Thlr. Straffe vor jeden Stück/ solche in keine frembde oder Adelige Mast zu treiben/ es sey denn daß solche auf Unsern Heyden nicht angenommen werden können/ weshalb sie aber ein Attest von Unserm Ober-Forst-Meister aufzuweisen haben müssen; Und ob Wir wohl nicht gemeynet sind/ diejenige von Adel welche keine eigene Mast-Hölzer haben/ oder die Mast bey ihnen nicht gra-



gerathen / mit Zwang dahin zu halten / daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann die Schweine in Unsere Heyden treiben solten / sondern ihnen die Freyheit hierunter gerne lassen; So haben Wir doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen / daß sie in Betrachtung / daß ihnen mancher Vortheil aus Unsern Heyden zuwächst / Unserer Mast-Hölzer eher als anderer sich gebrauchen werden. Welche aber von denen von Adel keine eigene Hölzungen haben / und aus Unsern Heyden mit Bau- und Brenn-Holz versorget werden / oder sonst einige Douceurs von Unsern Heyden genießen / dieselbe sind verpflichtet / ihre Schweine nirgend anders / als in Unsere Mast-Revire zu bringen / bey Verlust derjenigen Vortheile / die sie nur gemeldter massen aus Unsern Heyden zu genießen haben. Würden sich auch die Stadt-Magistrate / Bürger und immediate Unterthanen dergleichen unterstehen / es sey unter was Prætext es wolle / so soll ein solcher z. Thlr. Straffe vor jedes Stück zu erlegen ohne alle Gnade mit der Schärffte angehalten werden / wovon der Anzeiger den fünfften Pfening zu einer Ergöcklichkeit vor seine Mühwaltung haben soll.

## §. 4.

Unsere Cammer- und Forst-Bediente haben auch dahin zu sehen / daß die Schweine / wenn die Mast zu fallen beginnt / eingespohmet und mit dem Ampts-Zeichen gebrennet / und darüber von den Beambten und Forst-Bedienten ein richtiges Pfeh-Register geführt werde / um sich bey Visirung der Buchten und Nachzählung der Schweine / welche oft und fleißig geschehen muß / auch sonst darnach richten zu können. Im Fall sich aber zutrüge / daß über die gebührliche Anzahl mehr Schweine / welche heimlich hinzugetrieben wären / sich finden möchten / sollen dieselbe uns zum Besten verkauft / und das Geld dafür treulich berechnet werden / auch 8. Tage nach geschehener Auspohmung die eingehobene Mast-Gelder ohne fernerer Erinnerung zur Cammer-Renthen / und wo möglich / die Mast-Rechnung von jedes Orths Beambten mit eingesandt werden.

f

§. 5. Die:

Wenn die Mast zu fallen beginnt / sollen die Schweine eingebraunt und eingespohmet werden.



## §. 5.

Wie es mit  
denen Fasel-  
Schweinen zu  
halten.

Diejenige Fasel-Schweine/ welche nicht mit in die ordinaire Huth getrieben werden/ sondern bey denen Dörffern und auch in denen Mast-Revieren herum laufen/ sollen allensfalls in denen Dertthern/ so denen Eichel- und Buch Heyden nahe liegen/ mit eingebrandt/ und davon das Mast-Geld nach Unserer Taxe, welche Wir jedesmahl/ wenn Mast vorhanden/ setzen wollen/ dafür erleget/ und solches in denen Mast-Registern mit angemercket werden. Und weil Wir bisher wahrgenommen/ daß in einem Amte volle/ in dem andern halbe/ und in den dritten wohl gar nur Viertel-Mast gerechnet worden/ so soll hinführo um mehrerer Nichtigkeit halber/ im ganzen Lande keine andere als volle und halbe Mast paffiren/ wie denn auch die privilegirte und Deputanten nebst den Beambten und Forstbedienten bey halber Mast/ nicht mehr als die Helffte der ihnen zur Mast verschriebenen Schweine/ frey haben sollen.

## §. 6.

Wie es mit  
den Mast-Hüt-  
ten zu halten.

Es sollen auch Unsere Beambte und Forst-Bediente/ sobald die Mast besichtigt und ein gewisser Überschlag/ wieviel Schweine eingenommen werden können/ gemacht worden/ sich nach tüchtigen Mast-Hütten/ welche sowohl in den Heyden/ als auch wenn die Schweine auffüßig werden/ guten Bescheid wissen/ bemühen/ denenselben so viel Schweine als sie hüten können übergeben/ auch einen jeden ein Frey-Schwein mit einzujagen verstaten/ und durch die Banck von jedem Stück 2. Groschen Hütter-Lohn geloben. Dahingegen müssen die Mast-Hütten vor allen Schaden/ so sie abwenden können/ stehen/ und die durch ihre Nachlässigkeit verwahrlosete Schweine/ es wäre denn daß sie bey der Ausnahme ein Zeichen/ als ein Ohr von den gestorbenen Schweine dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könnten/ bezahlen/ welches ihnen an Hütter-Lohn abzuziehen.

## §. 7.

Wenn die Mast  
denen Dörffern

Wenn in einigen Aemtern nicht vollständige Mast ver-



## Tit. VIII. Von der Sichel- und Buch-Maß. 23

verhanden / oder die Maß weit von einander entfernt / oder bey den Dörffern und Borwerckern auf den Acker befindlich wäre / folgendes keine Hütung gemacht werden könnte ; So soll die Maß nach vorher gescheneher Beschickung und pflichtmäßigen Überschlag entweder denen Dörffern oder denen Arrendatoribus, oder woer sonst am meisten dafür offeriret / überhaupt verpachtet werden. Sonsten soll niemand sich daran zu vergreifen bey harter Straffe sich gelüsten lassen.

oder Ackerhöfen zu verarrendiren sey.

### §. 8.

Wenn auch in denen Aemtern / unter welchen einige Pensionarii Güther oder Borwercker arrendiret haben / keine Maß vorhanden / sollen sie in andere Aemter die Eintreibung ihrer verschriebenen Frey-Schweine nicht prä-tendiren / und soll es eben so mit den Lehn-Schulzen und andern Privilegirten gehalten werden.

Die Pensionarien / Lehnschulzen und andere Privilegirte sollen nicht befugt seyn / die ihnen verschriebene Frey-Schweine in andere Aemter einzutreiben.

### §. 9.

Wenn nun die Schweine 9. bis 10. Wochen in der Maß gegangen und fett worden / sollen solche wieder ausgepfehmet / und an deren statt Nachmaß-Schweine eingenommen werden / und nach Proportion der Maß für jedes Stück wöchentlich ein gewisses / als 3. 4. 5. bis 6. Groschen gegeben werden.

Nach 9. bis 10. Wochen sollen die Maßschweine ausgepfehmet / u. weñ noch Maß verhandt / Fasel-Schweine eingenommen werden.

## TIT. IX.

### Von Maß und Umgeldern.

#### §. 1.

**W**as das jährliche Maß-Geld anbetrifft / behalten Wir uns allergnädigst bevor / dasselbe allemahl selbst nach Proportion des Korn-Preißes zu determiniren / das Umgeld aber bleibet nach wie vor / nemlich von jeden Stück

Das Maß-Geld soll nach den Korn-Preiß reguliret werden.

§ 2

3 Gr.



24 Tit. IX. Von Mast und Umgeldern.

3. Gr. — Hüter-Lohn  
 1. Gr. — Schaden-Stand/  
 5. Gr. 3 Pf. Accidens,

welch 5. Gr. 3 Pf. folgend distribuiret werden/  
 als:

Den Ober-Jäger-Meister	—	—	10. Pf.
Vor den Jagd-Rath	—	—	3. Pf.
Vor den Jagd-Secretarius	—	—	2. Pf.
Vor den Empfänger	—	—	3. Pf.

Summa 1. Gr. 6. Pf.

Diese vier Posten werden Uns zur Casse berechnet.

Ferner

Dem Ober-Forst-Meister	—	—	1. Gr. 2. Pf.
Dem Amtmann	—	—	10. Pf.
Dem Holz-Schreiber	—	—	8. Pf.
Dem Heyde-Neuter	—	—	1. Gr. 1. Pf.

Summa 3. Gr. 9. Pf.

bleiben vorbenannten Unfern Bedienten.

§. 2.

Von denen  
 Nach Mast  
 Schweine wer-  
 den wie vom  
 Hofhofs Stam-  
 Geld giebet vom  
 Ehr. 3. Gr. ge-  
 geben.

Von denen Schweinen aber so in die Nach-Mast ge-  
 nommen werden/ item von verpachteter Mast/ sollen die Ac-  
 cidentien eben so wie in nachfolgendem Titul von dem  
 Holze so Stamm-Geld giebet/ von jeden Thaler drey  
 Groschen gegeben und auf gleiche Weise distribuiret  
 werden.

TIT. X.

Von Stamm-Gelde.

§. 1.

Von dem Holz-  
 ke so entweder

**M**er auf Unfern Heyden Holz kauft/ oder auch sol-  
 ches gang frey/ imgleichen um dritten Theil oder  
 halbe



halbe Bezahlung bekömmt / er sey ein- oder ausländisch/ soll allemahl nach dem Werth des Holzes von jeden Thaler 3. Groschen Stamm-Geld ohne die geringste Ausnahme erlegen. Immassen denn auch diejenige / so auf Unsern Heyden Nass- und Lager-Holz entweder frey / oder gegen eine gewisse Miete holen / von jeden Thaler 3. Gr. zu bezahlen schuldig seyn.

gang frey / oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung / soll 3. Gr. Stamm-Geld gegeben werden

## §. 2.

Was Wir aber zu Unsern eigenen Ampts- und Vorwerks-Gebäuden gebrauchen / davon soll kein Stamm-Geld gegeben werden.

Was zu Ampts- u. Vorwerks-Gebäuden gebraucht wird / davon wird kein Stamm-Geld gegeben.

## §. 3.

Was nun obige 3. Groschen Stamm-Geld anlangt / selbige sollen folgender gestalt distribuiret werden / nemlich:

Des Ober-Jägermeisters	—	—	10. Pf.
Des Jagd-Secretarii	—	—	2. Pf.
Und des Einnehmers	—	—	3. Pf.

werden ad Cassam berechnet.

Des Ober-Forst-Meisters	—	—	8. Pf.
Des Amtmanns	—	—	4. Pf.
Des Holz-Schreibers	—	—	2. Pf.
und des Heyde-Reuters	—	—	7. Pf.

Summa 3. Gr. —

werden ihnen nach wie vor gelassen.

## TIT. XI.

## Vom Pflanz-Gelde.

## §. 1.

**M**egen des Pflanz-Geldes so bishero von denen verkauftten und verschendkten Eichen erlegt worden / wollen

Wie hinfünftig das Pflanz-Geld bezahlet werden soll.



wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen. Nämlich/ daß zukünftig jeder Eich-Baum/ er werde verkaufft/ verschenckt/ oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung verlassen/ dem Werth nach pflichtmäßig taxiret/ und ohne Unterscheid von jedem Ehr. des Werths zwey Groschen Pflanz-Geld/ vermöge Unsers unterm 2ten Junii 1719. ausgelassenen Edicts bezahlet werden solle.

## §. 2.

Worzu das Pflanz-Geld verwendet werden soll.

Die Orte wo selbst junge Eichen oder Büchen ic.

In den gehegen Hölzern soll niemand Gras mähen ic.

Und soll dieses Pflanz-Geld hintwiederum zu Anlegung neuer Eichel-Kämpfe angewendet werden/ worüber Wir jedesmahl specialiter verordnen wollen. Auch müssen diejenige Derter wo junge Eichen und Büchen aus den Kern aufschlagen/ mit der Hütung verschonet/ auch mit einen Zaun zu Abhaltung des Wildes umzogen werden/ bis das Vieh denen jungen Pflanzungen keinen Schaden mehr thun kan/ vielweniger sich jemand untersteht an dergleichen Derther Gras abzumähen oder Laub abzustrcifffen.

## TIT. XII.

Wenn/ durch wem/ und wie die Holz-Märckte gehalten werden sollen.

## §. 1.

Wenn und von wem die Holz-Märckte zu halten.

Nachdem Wir vor gut und Unsern hohen Interesse zuträglich befunden/ die Cammer und Forst-Aembter wiederum zu combiniren; So sollen hinführo die Holz-Rechnungen gleich denen Ampts-Rechnungen zu Trinitatis geschlossen/ und die Holz-Märckte angefangen werden. Derjenige Ober-Forst-Meister und derjenige Cammer-Rath/ wenn in den ihm zugetheilten Aembtern die Holz-Märckte gehalten werden/ muß/ wo möglich/ denenselben jedesmahl von Anfang bis zu Ende mit beywohnen/ und wenn der Ober-



Tit. XII. Wenn und durch wem die Holz-M. 27

Ober-Forst-Meister wegen anderer Königl. Verrichtungen nicht zugegen seyn könnte/ soll der Cammer-Rath nebst den Beamten und Holz-Schreiber/ in gleichen denjenigen/ welchen es der Ober-Forst-Meister committiren wird/ Unser Interesse in allem observiren/ damit alles wohl examiniret/ die Rechnungen von Beamten und Holz-Schreiber deutlich geführt/ straffällige abgehöret/ und alle Vorfällenheiten so viel immer geschehen kan/ abgethan/ oder da solche bedenklich/ davon entweder an Uns oder an das Collegium zu anderweitiger Verfügung referiret werden möge.

§. 2.

Denenjenigen/ welche beym Holz-Markte etwas zu bezahlen haben/ oder sonsten dabey nöthig sind/ ist der darzu gesetzte Tag vorher durch gedruckte Patenta oder sonsten bekandt zu machen. So sollen auch allemahl die Henden besichtiget/ und ob alle Aecker und Wiesen richtig ausgemessen und verzinst werden/ auch ob sonsten zu Unsern Interesse noch einige Verbesserung bey dem Amte vorzunehmen sey/ genau untersucht/ und demnächst davon referiret werden. Wobey Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen/ daß denen Land-Messern/ wenn einige Vermessung an Aeckern und Wiesen ihnen aufgetragen wird/ ihnen dabey zugleich nachdrücklich anbefohlen werde/ die Grenzen der ausgemessenen Stücke mit Grenz-Hügeln oder Pfählen gehörig zu vermahlen und zu bezeichnen. Wobey besagte Land-Messer genau zu beobachten haben/ daß kein Morgen mehr als 180. Quadrat Ruthen/ und jede Hufe nur 30. Morgen in sich halten solle.

Was bey denen Holzmärkten zu observiren

Die ausgemessene Aecker und Wiesen sollen mit Grenz-Hügeln und Pfählen bemercket werden.

Wie die Morgen und Hufen beschaffen seyn sollen.

TIT. XIII.

Von Hütung in Unsern Geheegen und Wildfuhren/ item von Ziegen.

§. 1.

Esiln auch in Unsern Geheegen und Wild-Fuhren zum öfftern gute Wehde vorhanden/ und dabero

§ 2

nach



Wie es mit  
der Huth in den  
Geheegen und  
Wildfuhren ge-  
halten werden  
solle.

nach Gelegenheit/ jedoch denen Wildbahnen ohne Scha-  
den/ durch Einnehmung einiges Viehes Uns einiger Vor-  
theil geschaffet werden kan; So soll unser Ober- und Hof-  
Jäger-Meister/ auch Cammer und Ober-Forst-Meister  
durch die unter ihnen stehenden Ampts- und Forst-Be-  
dienten dahin sehen lassen/ daß hierunter nichts negligiret  
und verabsäumet werde/ wie denn die Hütung in denen  
Heyden und Wäldern so wohl an die Unterthanen als  
Fleischer und Schlächter jedesmahl auf Sechs Jahr/ je-  
doch auf vorherige Unsere Approbation, gegen ein gewisses  
verpachtet / und in denen Jährlichen Etats eingeführet  
werden soll.

## §. 2.

Die Bauer-  
schaften sollen  
an statt des vor-  
hin und bisher  
entrichtete We-  
de-Hafers ein  
gewisses Weyde-  
Geld erlegen.

Alle Bauerschaften so von Alters her Weyde-Hafers  
von Unsere Langer gegeben/ wollen Wir zwar ferner bey  
der Weyde/ jedoch daß sie in Zukunft statt des Hafers  
ein gewisses an Gelde erlegen/ lassen. Da aber darunter  
etliche auffser denen Bauerschaften von denen Schäff-  
reyen oder sonsten mit Vieh aus neuerbaueten Wortwer-  
ckern/ mit auf Unsere Heyden und Langer treiben wol-  
len/ soll ihnen solches/ bevor sie sich mit Unsren über das  
Forst-Wesen gesetzten Befehlshabern wegen eines gewis-  
sen Weyde-Geldes verglichen/ nicht verstatet werden.

## §. 3.

Die Forst-Be-  
diente sollen hin-  
künftig keine  
An- oder Ab-  
zugs-Hämmel  
von denen Hir-  
ten fordern.

Wie denn auch denen in den Aemthern befindlichen  
Forst-Bedienten Krafft dieses inhibiret wird/ von denen  
Hirten keine An- oder Abzugs-Hämmel zu fordern/ son-  
dern sich an denen gewöhnlichen Weyde-Hämmeln/ nem-  
lich aus jedem Dorffe/ wo es bisher gebräuchlich gewes-  
sen/ jährlich ein Stück/ begnügen lassen.

## §. 4.

Denen emä-  
nirten Patenten  
wegen der Zie-  
gen muß fleißig  
nachgelebet wer-  
den.

Hiernächst sollen auch Unsere Beampte und Heyde-  
Bediente fleißig acht haben / daß denen unterm 7. Febr.  
1685. 17ten Junii 1690. und 18ten Septembr. 1705. im-  
gleichen vom 27ten Novembr. 1719. wegen der Ziegen  
publi-



Tit. XIV. Von Fischerereyen in den Heyden. 29

publicirten Patenten unverbrüchlich nachgelebet und darwider im geringsten nicht gehandelt werde; Allermassen Wir denn die Hütung derselben in Unsern Heyden hiemit nochmalen ernstlich / und bey Straffe der Confiscation verbiethen; Sonsten aber wohl geschehen lassen können / daß an denen Orthen wo keine Holzungen verhanden / und solche allein auf dem Felde gehütet werden / dergleichen Vieh gehalten werde.

TIT. XIV.

Von Fischerereyen in denen Heyden.

§. 1.

**W**As die Uns zustehende Fischerereyen anbelaget/wollen Wir darüber gleichfals gebührende Aufsicht gehalten wissen/und weder Unsern Amts- und Forst-Bedienten noch andern/ wie sie auch Nahmen haben mögen / darauf zu fischen/ oder sich derselben auf einigerley Weise zu bedienen/ noch ein Accidens davon zu nehmen verstaten/ inmassen derjenige so darüber betreten wird/ des Fischer-Zeuges verlustig/ und über dieses noch jedes mahl in 10. Ehle. Straffe verfallen seyn soll/ wovon Wir den Denuncianten den 4ten Pfennig gnädigst reichen lassen wollen. Tragen anbey zu Unserer Cammer und über das Forstwesen verordnete Befehlshabere das gnädigste Vertrauen / sie werden diejenige Heege-Seen/ Teiche und Brücher/ welche Wir zu Unsern Hof-Lager nicht bedürffen / zu Beförderung Unfers hohen Interesse von Zeit zu Zeit so gut sie können verpachten / und die Arrendatores dahin anhalten / daß dieselbe so wohl/ als diejenige / welche wir sonst mit dieser Freyheit begnadiget/ die Leich-Zeit/ der Fischer-Ordnung gemäß/ wohl in acht nehmen / und sich in derselben des Fischens enthalten / wie denn die darwider Handelnde mit dem Block oder Spanischen Mantel abgestraffet werden/ und des Fischerzeuges zugleich verlustig seyn sollen.

Wie es mit der Fischererey auf denen in den Königl. Heyden befindlichen Seen/ Teiche und Brüchen gehalten werden solle.

¶

§. 2. Ebez



## §. 2.

Es soll sich Keiner mit Hamen/ Raden u. brennenden Kiehn auf den Seen/ Teichen u. Brücken betreten lassen.

Ebenermassen wird auch das Fischen und Krebsen mit Hamen und Raden / imgleichen mit brennenden Kiehne oder andern Feuer bey nur gemeldter Straffe verbotthen / und soll der/ so darüber betroffen wird / ob er schon keinen Schaden gethan/ dennoch mit solcher Straffe belegt werden.

## Von Raden u. Auskauffung der Aecker. TIT. XV.

## §. 1.

Wie es mit den Orten welche zu Acker oder Wiefewachs dienlich / gehalten werden soll.

**W**ir befehlen Unser Cammer und Forst-Bedienten gnädigt / wenn sich in denen Heyden und Wildbahnen einige Orter befinden / welche zu Unserm besten zu Acker oder Wiefewachs / ohne Nachtheil Unserer Gehegen / geräumet werden können / solche mit Unserm Vorwissen / aufs beste an den Meistbiethenden zu verpachten / und das Geld zu Unserer Cammer-Kenthey einlieffern zu lassen.

## §. 2.

Die Forst-Bediente sollen von denen Bauren keine Aecker kaufen.

Die neugeradete Aecker und Wiesen sollen zu den Aemtern u. Vorwerkern geleyet / oder ausgehan werden.

Die Forst-Bediente solle nicht mehr Aecker / als zu ihrem Dienst gehörig ist / frey haben.

Daferne sich auch etliche Unserer Forst-Bedienten unterstanden haben möchten / neue Acker Ländel in Unsern Heyden und Feldern zu machen / oder Acker von den Bauren zu kaufen / wodurch Unsere Unterthanen beschweret / und Unsere Dienste hintenan gesetzt und veräußert werden / als soll das letztere hiemit gänglich verbotthen seyn / die neu geradete Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Aemtern und Vorwerkern geleyet / oder durch einen Landmesser gemessen / nach Morgen Zahl / als jeden Morgen wie obgemeldet zu 180. quadrat Ruthen eingetheilet / und per Licitationem an den Meistbietenden überlassen / den Heyde-Bedienten aber nicht mehr an Acker und Wiefewachs / als von Uns zu ihrem Dienst geleyet ist / weshalb mit nächsten eine proportionirliche Ein-



Eintheilung gemachet werden soll/ ohne Entgeld gelassen werden. Worauf die gesetzte Befehlshabere genau Aufsicht zu halten/ und anbey nicht zu gestatten/ daß sie Unsere Unterthanen/ wie von einigen wohl zu geschehen pflegen/ zu Bestellung ihrer Aecker anstrengen und gebrauchen/ sondern solches durch ihr Gespann verrichten lassen / und zwar bey Straffe des Karrens auf der Bestung Zeit Lebens/ wer darwider handeln wird.

Die Forst-Bediente sollen die Unterthanen zu Besichtigung ihrer Aecker nicht anstrengen.

§. 3.

Summassen denn auch einen jeden bemeldten Forst-Bedienten eine gewisse Anzahl Vieh Weyde frey zu halten gesetzet/ von den übrigen aber das gewöhnliche Weyde-Geld / oder den Umständen nach / der gewöhnliche Weyde-Hafer entrichtet/ das Vieh auch vor den gemeinen Härtten/ woserne der Forst-Bediente nicht allein in der Heyde wohnet/ mit getrieben werden soll ; Unsern Beamtten aber wird auf den Heyden Acker zu räumen oder Vieh dafelbst zu halten/ gänzlich untersaget. Wenn auch auf einigen Heyde-Ländern oder Unsern Unterthanen zugehörigen bewachsenen Aeckern einiges Bau- Nutz- oder Brenn-Holz vorhanden/ und dieselbe sothane Aecker/ welche bisshero als Heyde consideriret worden/ hinweggeräumen wollen/ sollen dieselbe sich bey Unser Cammer- Ober- und Hof-Jägermeister auch Ober- Forstmeister vorher gebührend melden/ welche die verwachsene Dertter in Augenschein nehmen/ und sodann uns berichten sollen/ ob es wegen des Nutzbaren Holztes ihnen zugelassen werden könne / dieselbe hinweggeräumen / da Wir denn Unsere gnädigste Resolution ertheilen/ und vorhero Veransaltung machen wollen / daß alles Eichen auch Riehnen Bau- und Brennholz denen Forst-Bedienten zu Unsern Besten entweder verkauft/ oder zu Unsern hiesigen Holz Märckten/ gegen Erlegung der Transport-Kosten/ anhero geliefert / dasjenige aber so Wir nicht nutzen können/ ihnen zu ihrer Ergöglichkeit gelassen werde.

Der Forst-Bediente soll eine gewisse Anzahl Vieh Weyde frey haben/ vor das übrige muß er das gewöhnliche Weydegeld oder Weyde-Hafer entrichten.

Beamtten sollen auf den Heyden kein Acker räumen oder Vieh halten.

Wie es wegen des Bau- Nutz- oder Brennholzes so auf denen Heyde-Ländern oder der Unterthanen gehörig Aecker sich befindet/ wenn sie solche räumen wollen/ gehalten werden solle.

Wie denn auch die Rade-Länder nicht mehr ungemessen ausgethan/ sondern allemahl nach Morgen Zahlen

Die Rade-Länder sollen nicht



32 Tit. XVI. Von Beuten/Zeidlern/Theerbrenn zc.

ungemessen aus-  
gethan werden.

über die Ver-  
mietung muß  
ein Contract auf  
gewisse Jahre  
eingerrichtet wer-  
den.

den Morgen zu 180. Ruthen gerechnet/ eingetheilet/ und solchen Leuten überlassen werden sollen/ welche die darauf gesetzte Pacht richtig abliefern/ und keine Nester aufschwel- len lassen; Und ist über sothane Vermietung der Län- der allemahl ein Contract auf gewisse Jahre von Unserer Cammer zu ertheilen/ und das dafür einkommende Geld in Unsere Ampts- Rechnung gehörig in Einnahme zu bringen.

TIT. XVI.

Von Beuten / Zeidlern / Theer- Bren-  
nern und Kohlen- Schweblern.

§. 1.

Wie diejeni-  
ge sich zu ver-  
halten / so auf  
denen Heyden  
zeiteln wollen.

**D**iejenige so auf Unsern Heyden zeiteln / sollen auffer denen zugedeckten Töpffen / mit welchen sie auf das allerbehuftsamste umzugehen haben/ auf und von der Heyde kein Feuer füh- ren/ würde aber einer darwider handeln/ welcher auffer- halb des Töpffes irgendwo etwas liegen liesse/ obes gleich keinen Schaden thäte/ der soll 2. Thlr. und nach Befin- den ein mehrers zur Straffe erlegen/ und den Denunci- anten der 4te Theil davon zugewandt werden.

§. 2.

Blockerhauer/  
Stabschläger zc.  
imgleichen Koh-  
lenbrenner/ müs-  
sen bey trockner  
Sommers-zeit  
und grosser Hitze  
kein Feuer auf  
denen Heyden  
machen.

Nicht weniger müssen auch Unsere Forst- Bediente auf die in Heyden befindliche Balgen- Hauer/ Stab- schläger / Theer- und Potasch- Schwebler / imglei- chen Kohlbrenner fleißig Aufsicht haben/ und selbige da- hin anweisen/ daß sie ihre Hanthierung mit aller Fürsich- tigkeit betreiben/ bey trockener Sommers-zeit und grosser Hitze gar kein Feuer/ sowol zu machung der Asche als auch Kohlen anleaaen/ sondern nur im Früh- Jahr und Herbst- zeiten sich dessen gebrauchen/ damit Uns durch ihre Unacht- samkeit



samkeit kein Schade zugefüget werde. Wenn aber Feuer/ da Gott vor sey/ in den Heyden entstehen solte / haben sich dieselbe bey Zehen Thaler Straffe dabey einzufinden/ und solches löschten zu helfen.

Das Feuer auf den Heyden müssen sie mit löschten helfen.

## §. 3.

Weiln Wir auch mißfällig vernehmen müssen / daß sich einige Unserer Unterthanen / sonderlich ohntweit Berlin / so sehr auf das Kohlen schwebeln geleet / daß sie auch ihre vornehmste Nantierung und Acker - Bau darüber hintenangesezet / überdem auch Unsere Heyden durch das Kohlen schwebeln sehr angegriffen worden : So wollen Wir solches hinkünftig ihnen nicht mehr gestatten / sondern befehlen Unsern Beambten und Forstbedienten hiemit gnädigst jedoch ernstlich genaue Aufsicht zu haben / daß denenselben nur an solchen Holze welches zum Bau untüchtig / gewisse Zahl von Meiler Hauffen gegeben / diese Anzahl aber nicht überschritten werde.

Wegen des allzuvielen Kohlen schwebelns / wollen wir uns auf sich Unsere Unterthanen legen und dadurch ihre Handtierung hintenansetzen / soll ihnen ein gewisse an Meilerholz angewiesen werden

## TIT. XVII.

## Vom Potasche sieden und Wende-Asche schmelzen.

## §. I.

**S**iln Wir wahrgenommen / daß in einigen Unsern entlegenen Heyden / insonderheit denen Schönebeck : Grimnitz : Zehdenick : und Zechlinschen viel Lagerholz verderben und umkommen muß / weil es wegen der Ferne nicht zu nugen ; als befehlen Wir Unserer Cammer gnädigst zu veranstalten / daß gewisse Potasch - Sieder angesezet werden / die Uns die Pot- und Wende-Asche um gewisses Macherlohn liefern müssen.

In denen Heyden wo viel Lagerholz verderben und umkommen gen der Ferne nicht genüget werden kan / sollen Potaschensieder angesezet werden.

3

§. 2. Da



## §. 2.

Welcher ge-  
stalt denen Glas-  
Hütten erlaubt  
seyn soll / die be-  
nöthigte Afche  
zum Behuff des  
Glasfes durch ge-  
wisse dazu bestel-  
tere Leuthe  
schwehlen zu  
lassen.

Da Wir auf Unsern Glas- Hütten gnädigst conce-  
diret haben / die benöthigte Afche zum Behuff des Gla-  
ses in denen Heyden schwehlen zu lassen / solches aber  
bisheru unordentlich tractiret worden / so wollen Wir  
daß ermeldte Glas- Hütten nicht einen jeden ohne Unter-  
scheid / sondern durch gewisse dazu bestellte Leuthe in de-  
nen Heyden von dem Lagerholz schwehlen lassen sollen /  
welche doch dahin sehen müssen / daß alle Vorsichtigkeit  
dabey gebrauchet werde / damit in den Heyden kein  
Schade geschehe / widrigenfalls sie dafür haften sollen.

## TIT. XVIII.

Von den Schneide-Mühlen und wie es  
mit Annehmung und Abschneidung  
der Blöcke zu halten.

## §. 1.

Wie es hin-  
künftig mit de-  
nen Schneide-  
Mühlen gehal-  
ten werden solle.

**W**eil Wir vor gut ansehen / daß die  
Schneide-Mühlen / deren Nutzungen bisher  
steigend und fallend gewesen / auf gewisse  
Jährliche Fixa oder Pacht-Geld gesetzt / mit  
denen Müllern zu dem Ende Contracte aufgerichtet und  
alle Sechs Jahre renoviret werden ; Als hat die Cam-  
mer und die Ober Forstmeistere mit denen auf Admini-  
stration gestandenen Mühlen sowohl als mit denjenigen /  
welche nach ihren Verschreibungen oder Privilegien die  
Sageblöcke um den halben Schnitt bekommen / es also  
einzurichten / Unser Interesse auch dabey nach Möglich-  
keit zu suchen und diese Einkünfte so dann im Forst-Etat  
Jährlich mit anzusetzen.

## §. 2. Und



## §. 2.

Und obwohl zeithero einigen Schneide-Müllern die Schwarten abgenommen / und vor jeden Schnitt derselben Ein Pfening gereicht worden : So soll doch damit fernerhin nicht continuiret / sondern denen Müllern die Schwarten gelassen / und ihnen kein Geldt dafür gereicht werden.

Denen Schneide-Müllern sollen die Schwarten gelassen / und kein Geldt mehr dafür gegeben werden.

## §. 3.

Gleichwie Wir auch bisher erfahren / daß auf den Schneide-Mühlen grosse Mißbräuche / Unterschleiffe und Diebereyen vorgegangen / dergestalt / daß Wir zum öffentlichen nicht einmahl die Blöcke / so darauf geschnitten werden / bezahlt bekommen / sondern an statt des vermeinten Nutzens nur Schaden dabey gehabt ; Ueberdem auch viele Blöcke / so aus Unfern Heyden gestohlen oder Unfern Unterthanen zu Reparirung ihrer Gebäude gegeben / dahin gebracht / und abgeschnitten werden : Wir aber solchen Unfug weiter nachzusehen keinesweges gewilliget seyn. Als setzen / ordnen / wollen / und befehlen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich / daß hinführo alle Schneide-Müller / sie seyn unter Unfern Aemtern oder Ritterschaft / Städten und Landsassen belegen / in Eydes-Pflicht genommen werden / daß sie vor Niemand / er sey Fremd oder Einheimisch einen Block vor der Mühle annehmen wollen / es habe denn derjenige / so solchen überbracht / durch ein glaubhaftes Attest von denjenigen Beamten und Forstbedienten oder anderer Herrschaften / allwo der Block gehauen und geholet / verificiret / daß es damit seine Richtigkeit habe / und der Block Niemanden entwendet worden / welche Scheine jedesmahl von denen Müllern auf dem Holzmarkt übergeben und mit denen Rechnungen conferiret werden müssen.

Die Schneide-Müller sollen keinen Block ohne Attest von den Beamten oder Forst- Bedienten ab schneiden noch annehmen.

## §. 4.

Woserne nun jemand von denen Schneide-Müllern darwider handeln und einen Block ohne dergleichen

Straffe der Schneide-Müller / so ohne At-



erst einen Block  
annehmen und  
abschneiden.

Schein vor die Mühle annehmen würde / derselbe soll nach den unterm 24. Junii 1712. publicirten Edicten vor jeden Block in 55. Thlr. Straffe / als wohin Wir sothanes Edict krafft dieses extendiret haben wollen / verfallen seyn / wie auch das Holz confisciret / und derjenige / so solches überbracht / ins besondere dafür gestrafft werden / und sollen von diesen 55. Thlr. Straffe 5. Thlr. dem Denuncianten zur Ergögllichkeit gereicht die übrigen 50. Thlr. aber Uns berechnet werden.

## TIT. XIX.

### Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder auch andern Forst-Revenuen.

#### §. I.

Wie es mit den  
Revenuen so aus  
denen Forsten  
kommen / gehalten  
werden solle.

**W**ird denen aus Unsern Forsten einkommenden sämtlichen Revenuen soll es dergestalt gehalten werden / daß / was die grosse Posten / so die Kauffleute vor empfangenes Holz bezahlen / betrifft / solche sogleich nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung an Unsere Cammer-Kenthey bezahlet / und die darüber erhaltene Quittung so dann Unsern Beambten statt baaren Geldes extradiret / die Kauffleute aber hingegen von den Beambten quitiret werden sollen.

#### §. 2.

Die Gelder so  
bey Auspfäh-  
mung der Mast-  
Schweine ein-  
kommen / sollen  
zur Cammer-  
Renthey gelie-  
fert werden.

Gleichergestalt sollen auch die bey der Auspfähmung der Mast-Schweine einkommene Gelder / Unserer deshalb ertheilten Verordnung gemäß / bey der Auspfähme überzählet / sofort eingepacket / versiegelt und zu vorgedachter Unserer Cammer-Kenthey / gegen Quittung / abgeliefert werden.

#### §. 3. Weiln



## §. 3.

Weiln aber auch an den Meisten Orten fast täglich einige Kleinigkeiten an Forst- Gefällen eingenommen werden. So sind Wir zwar zu frieden / daß solche Unsere Beampte / weil ohne dies ein jeder wegen der Amts-Revenuen genugsame Caution bestellet / so lange in Verwahrung behalten / bis so viel einkommt daß solches abzuliefern die Mühe belohnet. Es müssen aber dieselbige wenigstens alle Quartale mit denen entlegenen Forstbedienten / welche sothane Kleinigkeiten einzusciren / sich berechnen / die Gelder abfordern / davon einen Extract machen / und solchen nebst den Geldern zur Cammer einschicken / immassen die Cammer keinem Beampten über 300. Thlr. creditiren soll / zu welchem Ende alle Quartale richtige Rechnung mit ihnen gehalten / und das Geld abgefordert werden muß / angesehen / wenn hierunter etwas versäümet werden / und Uns zum Schaden gereichen solte / Wir solches von ihnen fordern wollen.

Die Beampte sollen die Kleinigkeiten in Forst- Gefällen einnehmen und so lange an sich behalten bis es die Mühe verlohnet solche zu übersenden.

## TIT. XX.

## Von Feuer = Schaden auf den Heyden.

## §. I.

**S**obiethen und verordnen Wir / daß Niemand / er sey wer er wolle / einiges Feuer weder im Walde noch auf dem Felde / wo Holzungen anstoßen / machen / oder des vorgedachten Nachtschens und Krebsens mit Feuer / imgleichen des Tobackschmauchens / bey trockener Sommerszeit / in denen Heyden / bey Unserer höchsten Ungnade und bey Vermeidung zehnjährigen Karrens auf der Bestung auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebensstraffe

In den Heyden/und auf dem Felde wo Holzungen anstoßen / soll bey Straffe 10. jähriger Bestung Arbeit kein Feuer ange-macht werden.



Straffe gebrauchen sollen ; Und befehlen zugleich allen Unfern vorbenannten Bedienten / insonderheit aber denen welche Wir zur Aufsicht Unserer Heyden und Holzungen bestellet / und bestellen lassen / hiemit gnädigst jedoch ernstlich / daß sie sambt und sonders ein wachendes Auge darauf haben / auch ein jeder an seinem Orthe steiff und feste darüber halten solle / damit dieser Unserer Verordnung überall gehorsamst möge nachgelebet und alle Feuer-Schaden nach Möglichkeit verhütet werden.

## §. 2.

Diejenigen / so eine Wiese oder Acker ausbrennen wollen / sollen sich vorher bey der Obrigkeit des Orts melden / und solche bey stillem Wetter in Beyseyn des Forstbedienten anstecken.

Ehe das Anstecken geschieht / sollen die Dörter mit einem breiten Steig / damit das Feuer nicht überlauffen kan / beschippet werden.

Sollen nicht eher weggehen bis alles ausgelöschet.

Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachsene Wiese anstecken und das alte Werfft und Strauch ausbrennen / oder auf dem Felde auch um das Land zu reinigen Feuer anlegen müssen / so soll doch solches mit Vorbewußt / Willen und Genehmhaltung der Obrigkeit / auch in Beyseyn der Forstbediente desselben Orts geschehen / die es denn eher nicht als bey stillem Wetter / und da man keines Windes zu befahren / verstaten / auch ehe das anstecken geschieht / die Dörter welche angestecket werden sollen / mit einem breiten Steig damit das Feuer nicht überlauffen könne / beschippen / zu dem Ende auch genugsame Leuthe mit Schippen / Spaden / Aerten / und andern nöthigen Zeuge bey der Hand haben soll / damit wenn das Feuer wider Vermuthen überhand nehmen wolte / demselben in Zeiten gewehret werden könne. Wie denn auch solche Leute nicht eher vom Brande gehen sollen / bis alles gänglich ausgelöschet ist / und solchergestalt allen besorglichen Schaden vorgebeuet worden ; Würde auch jemand sich freventlicher Weise unterstehen / unangesaget der Obrigkeit und denen Forstbedienten / seine Wiesen und Acker dennoch anzustecken / so soll derjenige nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Straffe belegt werden / obgleich denen Nachbarn dadurch kein Schade zugewachsen seyn möchte.

## §. 3.

Bestrafung derjenigen / so die Heyden um der

Insonderheit sollen die Schäfer und andere Knechte / item die Hirten oder wer ihnen nur Anleitung dazu geben /



geben / auch wohl gar am Leben gestrafft werden / wenn sie sich unterstehen würden die Heyden um der Hütung und des Grases willen vorsehlich anzustecken / und soll demjenigen / der dergleichen Freveler nachhafftig machen wird / alles des darwider handelnden Schäfers oder Hirten Schaase und ander Vieh zum Recompens gegeben werden.

Hütung willen  
oder aus Freveler-  
that anstecken.

## §. 4.

Und da insonderheit hiebevorn die Hirten sowohl in denen Heyden als auch auf denen Feldern in die Bäume Feuer gemacht / daraus großer Schade entstanden : so soll ihnen nunmehr solches bey Straffe vier jährigen Karrens auf der Bestung oder anderer empfindlicher Leibes-Straffe gänzlich verbotthen seyn.

Straffe derjenigen so in der Heyde in denen Bäumen Feuer machen.

## §. 5.

Da auch an einigen Orten in der Heyde ein Brand entstehen sollte / soll man schlechterdings bey denen Schäfern und Hirten / welche auf denen durch das Feuer beschädigten Heyden hüten / wie auch bey den Dorffschafften und Gemeinden / welche an solchem Orte wo das Feuer entstanden / die Weyde gebrauchen / verbleiben / und sollen sie sämptlich nach genugsamer Erwägung der Umstände des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung gezogen werden. Immassen sie sich denn auch der Weyde auf 5. Jahr lang bey schwerer Straffe enthalten sollen / es sey dann / daß der Thäter immittelst ausgemacht worden.

Diejenigen Schäfer und Hirten wie auch die Dorffschafften welche sich der Weyde auf denen Heyden wo das Feuer ausgekommen / bedienen / sollen mit zur Verantwortung gezogen werden.

Sollen sich der Weyde auf 5. Jahr enthalten / bis sie den Thäter ausgemacht.

## §. 6.

Da aber dennoch wider alles Vermuthen in einigen Unfern Heyden und Wäldern / welches doch Gott gnädig verhüten wolle / ein Feuer aufgieng / so soll allen und jeden Unfern Bürgern und Bauern / so die Hütung und Holzung auf Unfern Heyden haben / oder sonst auf 2. Meilen daran wohnen / bey empfindlicher Straffe hierdurch gebothen seyn / daß sie von Stund an / wenn

Die Städte und Dörffer / welche schuldig sind / löschten zu helfen / sollen keine Kinder sondern tüchtige Männer dazu schicken.



Welche das Feuer sehen und sich zum Löschen nicht anschicken noch ihren Nachbarn es ankündigen / sollen der Hüt auf 5. Jahr verlustig seyn.

sie das Feuer ansichtig werden / zu Sturm schlagen / und die Gemeine zusammen bringen / damit sie dem Feuer / weil es ein gemeiner Land = Schade ist / auch ungefordert zulauffen / und löschen helfen / es sollen aber zu solcher Arbeit keine Kinder sondern erwachsene Mannsleuthe geschicket werden / wie sie denn auch ihrem nächsten nächsten Nachbar solches anzuzeigen haben. Würden aber diejenigen / so die Hüt = und Holzungen auf den Heyden haben / solches Feuer sehen und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken / noch solches ihren Nachbarn ankündigen / oder da es ihnen angezeigt würde / dennoch ungehorsamlich ausbleiben / sollen dieselbe deswegen der Hüt = und Holzung Fünff Jahr lang verlustig seyn / und sich derselben die Zeit über gänglich enthalten / das Beyde Geld aber oder was sie statt des bisherigen Beyde = Hafers oder vor das Holz hohlen an Gelde zu entrichten haben / dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn / und soll über dehm ein jeder ausbleibender Unterthan 6. Stunden den Spanischen Mantel tragen oder in Stock gespannt werden. Diejenigen aber / so nicht Hütung oder Holz = Wieche haben / und ebenfals gleich den andern zurück geblieben / und dem Feuer nicht zugelauffen / auch ihren nächsten Feld = Nachbarn es nicht angekündigt / sollen nach Befinden des Schadens darüber angesehen werden. Wie dann nicht weniger auch derjenige / so darum gewußt oder wohl gar das Feuer angeleget / wenn er dessen zu überführen / an Leib und Leben nach Befinden gestraffet / dieser Unser Verordnung aber in allen Stücken striete nachgelebet werden soll.

Beftraffung derjenigen / so darum gewußt / oder wohl gar das Feuer angeleget.

## TIT. XXI.

### Von Pflügung der Wildbahn und Aufräumung der Wege.

Die Wildbahnen sollen von denen Dorff =



Nachdem Uns auch durch Feuer in denen Heyden sehr grosser Schaden zugefüget worden / welches



Tit. XXI. Von Pflüfung der Wildbahn. 41

welches denn hauptsächlich mit daher rühret / daß die Wildbahnen nicht zu rechter Zeit gepflüget / noch die wüsten Wege aufgeräumet worden / als sollen diejenige Dorffschafften / so von Alters her solches ohne Entgelt zu thun schuldig gewesen / auf Unsers Ober-Forst-Meisters / Land-Jägers oder Henderenters Andeuten / allemahl so oft es begehret wird / sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe dazu willig einfinden.

Schafften / welche sie zu pflügen schuldig zu rechter Zeit und so oft es erfordert wird / gepflüget werden.

TIT. XXII.

Von unbefugten Jagen und Schiessen / auch andern Eingriffen und wie solches zu bestraffen.

§. 1.

**S**oll Niemanden er sey Frembd oder Einheimisch zugelassen seyn / auf Unsere Heyden und Wäldern / vielweniger in Unsere Wildfuhren und Geheegen sich einer Gerechtigkeit mit Jagen / Schiessen / Hetzen / Nütungen / Trifften / Fischereyen / Bienen setzen / Gräserey / Abbau- und Wegführung auch Ausrahmung des Holzes oder wie es sonst Nahmen haben mag / anmassen / und haben Unsere gesampte Heyde-Bediene jedes Orts und so weit sich eines jeden Revier erstreckt / gebührend Achtung zu geben auch alle dergleichen Eingriffe vor ihre Person selbst zu vermeiden / hingegen allemahl / so oft sie etwas so Uns hierunter nachtheilig seyn mögte / finden / solches an ihre Vorgesetzte zu berichten. Welches sie denn auch wenn jemand mit einer Flinte oder Büchse ausserhalb der Straffe oder gemeinen Wege in Unsere Geheegen betref-

Feind Fremde noch Einheimische sollen besetzt seyn in den Heyden / Wäldern und Wildfuhren zu Jagen und Schiessen.

Wer sich mit einem Gewehr in den Königl. Geheegen betreten

§

sen



läffet / dem soll  
es weggenommen  
und in die näch-  
ste Gerichte ge-  
bracht werden.

fen würde / gebührend zu observiren / solches Gewehr  
auch sogleich ohne Unterscheid und Ansehen der Person  
hintweg zu nehmen / und in die Königl. nächste Gerichte  
zu bringen / wegen der Bestrafung aber nähern Be-  
scheids zu gewarten haben.

## §. 2.

Wie diejenigen  
bestraffet wer-  
den sollen / so sich  
freyventlicher  
Weise unterster-  
hen in denen  
Heyden und  
Wildbahnen  
nach Wild zu  
schieszen / zu he-  
zen oder zu fan-  
gen.

Würde sich aber einer oder mehr freventlicher Weise  
unterstehen in Unfern Heyden / Wildbahnen und andern  
Geheegen dem Wildpreth nachzutrachten / solches zu  
schieszen / zu hezen / oder zu fangen / so sollen Unsere Forst-  
Bediente und Unterthanen nach denen unterm 15 No-  
vembr. 1672. und 12. Junii 1684. bereits publicirten  
Mandaten einen solchen Verbrecher sogleich in das näch-  
ste Amt zur Hafft zu bringen suchen / und da solches  
ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte / dergleichen  
Wild-Diebe nach den Edicten liefern / jedoch dabey  
wohl zusehen / daß auf die letztere Arth kein Unschuldiger  
betroffen werde.

## §. 3.

Wer sich in dem  
Königl. Gehee-  
ge mit Hunden  
und Gewehr fin-  
den läffet und  
Pfand-Kehrung  
thut / und ein  
Unglück daraus  
entstehet / so sol-  
len die Forstbe-  
diente deshalb  
nicht responsä-  
ble seyn / die U-  
bertreter hingen-  
gen / wann sie zur  
Hafft kommen /  
nach Befinden  
an Leib und Le-  
ben gestraffet  
werden.

Solte aber einer oder ander so in Unfern Geheegen  
und Wildbahnen mit einem Gewehr oder Hunden be-  
troffen würde / Pfand-Kehrung thun / und zum Gewehr  
greiffen / oder sich nicht in Hafft wollen bringen lassen ;  
So sollen diejenigen so ihn pfänden wollen / denselben  
vorher in Güte vermahnen / sich zu ergeben / widrigen  
falls aber und da dieses nichts verfangen wolte / sollen  
Unsere Forst- und andere Bediente und Unterthanen /  
welche denselben in flagranti treffen / wo es ein unbe-  
kandter Fremder und im Lande nicht angefessener / ihn  
mit Gewalt angreifen / und wenn hieraus ein Unglück  
entstünde / keiner von vorbenandten Unfern Bedienten  
Personen oder Unterthanen dafür responsable seyn /  
Hingegen der Ubertreter / dafern er jemand von Unfern  
Bedienten und Leutthen beschädigen würde / nichts desto  
weniger



weniger / ob er sich schon dieses mahl mit Gewalt sal-  
viren möchte / nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht  
allein an seinen Gütern / sondern auch / wenn er wieder  
habhaft worden / an Leib und Leben gestraffet wer-  
den.

## §. 4.

Kerner soll sich Niemand / er sey Frembd oder Ein-  
heimisch / in Unfern Geheegen und Wildfuhren außser-  
halb des gemeinen Weges oder Land = Straffe / die er  
reiset / sich mit geladenem Gewehr finden lassen / viel-  
weniger in denen Wäldern einen Schuß thun / es ge-  
schehe aus was Ursachen, es immer wolle / und da je-  
mand darwider handeln würde / so soll ihnen/wie bereits  
oben §. 1. gemeldet worden / das Gewehr so fort abge-  
nommen / und der Fremde in den nächsten Gerichten  
deshalb gehalten / auch mit 150. Thlr. der Einheimi-  
sche aber mit 50. Thlr. Straffe belegt / und ehe nicht  
loßgelassen werden / bis er solches erleget / im übrigen  
stehet den Reisenden frey zu ihrer Nothdurfft und Be-  
schüzung Gewehr und Büchsen bey sich zu führen.

Kein Frembder  
noch Einheimi-  
scher soll sich  
außerhalb des  
gemeinen We-  
ges oder Land-  
strasse mit einem  
Gewehr finden  
lassen noch ei-  
nen Schuß  
thun.

Straffe derer  
so darüber bes-  
troffen werden.

## §. 5.

Da sich auch einige von Unfern Officirern unterste-  
hen sollen / wenn sie in den Städten im Quartier liegen/  
wider Unsere ausgelassene Edicte nicht allein auf denen  
Stadt = Feldern / so den Rathhäusern zugehören / sondern  
auch in Unfern Geheegen / ob Wir gleich solche an andere  
vor ein gewisses verpachten und austhun lassen / zu jagen  
und zu hegen / Wir aber solches / zum Ruin Unserer Ge-  
heegen und Revenuen nicht gestatten können noch wol-  
len / so soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb  
Vorstellung thun / auch Unsere Verordnungen und des-  
halb ergangene Edicte vorzeigen / und wenn sie es als-  
denn nicht unterlassen / an Uns berichten / damit Wir  
sie zu gebührender Straffe ziehen / und deshalb Verord-  
nung ergehen lassen können / solte aber. der Magistrat

Die Officirer so  
in den Städten  
im Quartier lie-  
gen / sollen nicht  
befugt seyn we-  
der auf Stadt-  
Feldern noch  
Königl. Gehee-  
gen zu jagen u.  
zu hegen.

Wenn Magi-  
stratus hierinn  
conniviret / soll



derselbe der  
Jagd-Gerech-  
tigkeit verlustig  
seyn.  
Straffe / wenn  
deshalb conni-  
viret wird.

hierinnen conniviren / so soll derselbe seiner Jagd-Gerech-  
tigkeit gänzlich verlustig seyn / oder im Fall derselbe kei-  
ne Jagd-Gerechtigkeit hat / ex propriis 50. Ehr Stra-  
fe erlegen.

## §. 6.

Die Magisträte  
so die Jagd-Gerech-  
tigkeit haben /  
sollen denen  
Bürgern nicht  
verstaten solche  
zu exerciren / son-  
dern einen tüch-  
tigen Schützen  
halten / nicht  
aber Hirten und  
Schäfer oder  
Bauern darzu  
bestellen.

Es sollen auch die Magisträte in denen Städten/  
welche die Jagd-Gerechtigkeit haben / keinen von der  
Bürger-schaft verstaten / solche Jagden zu exerciren /  
wie denn auch die Raths-Personen sich dessen ebenfalls  
enthalten / und dazu einen tüchtigen Schützen / nicht  
aber Hirten / Schäfer und deren Knechte oder Bauern  
bestellen müssen / welcher Schütze / und so ofte ein neuer  
angesezet wird / von dem Forst-Ambt vereydet werden  
muß / damit selbige sowohl in Unserer als ihrer Pflicht  
stehen / und sich nach der Anno 1687. herausgegebenen  
Instruction sowohl / als was unten im XXIII. Tit. §. 4.  
ferner geordnet worden / punctuell richten müssen.

## §. 7.

Welche und  
andere Schützen  
sind desfalls in  
Eydens-Pflicht  
zu nehmen / weiß  
sie mit Behegen  
grenzen.

Wie denn die von Adel oder wer sonst Schützen  
zu halten berechtiget ist / und an Unsere Heyden stößet /  
ihre Schützen in Pflicht zu nehmen / und sie an Unsere  
Forst-Edicta zu verweisen haben.

## §. 8.

Die Weißger-  
ber sollen keine  
Hirsch-Wild-  
oder Reh-Häute  
erhandeln / ger-  
ben oder gar  
machen / bevor  
nicht derjenige /  
so sie liefert / ei-  
nen glaubwür-  
digen Schein  
produciren kan /  
daß er entweder  
selbst befugt sey

Damit auch denen Wild-Diebereyen um so viel  
mehr Abbruch geschehen möge / und solche kund gema-  
chet werden können ; so befehlen / setzen und ordnen Wir  
Krafft vorangezogener Patente hiermit nochmahls gnä-  
digst und ernstlich / daß kein Weißgerber in allen Unsern  
Landen ihm gelüsten lassen solle / eine Hirsch- Wild oder  
Reh-Haut zu erhandeln / zu gerben oder gar zu machen /  
es habe denn derjenige / welcher ihm solche zubringet oder  
zufendet / zuzörderst schriftlichen Schein ertheilet / daß  
er entweder die Jagden selber zu exerciren berechtiget  
sey



sey / oder daß er die Haut sonst mit gutem Recht und Titel erlanget / oder von einem solchen der dessen befugt / erkaufft habe / wobey auch von dem / welcher die Haut dem Weißgerber verkaufft / oder gar machen läset / ein gewisses Zeichen angehänget / und ausdrücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wenn dieses geschehen / so sollen die Weißgerber mit den Häuten Zeichen und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden / und die Häute mit einem gewissen Stempel / welcher denenselben gegeben werden soll / bemerken lassen / gestalt denn allen Obrigkeiten und Magisträten / wo sich Weißgärber aufhalten / hiemit anbefohlen wird / sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten / und wenn die Weißgerber einige Wild-Häute zu ihnen bringen werden / vermöge ihrer Pflicht / fleißig acht zu haben / ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen / und sich sonst alles richtig befinde / darauf die Häute mit den Stempeln unverzüglich zu bemerken / und ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute / von wem und zu welcher Zeit dieselbe erhandelt / oder in die Gahre gebracht / zu halten / auch solches bey denen Visitationen Unserer Forstbedienten auf ihre Erfordern vorzuzeigen. Wie denn auch die Weißgerber jedes Orts alle ihre Häute / so sie in und auß. der Gahre haben / sambt denen Scheinen Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten / wenn und so offic sie selbige fordern werden / vorzuzeigen schuldig seyn sollen. Zu welchem Ende denn auch Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiemit anbefehlen / sonderbahre und genaue Aufsicht darauf zu haben / und alle Jahre zu gewissen Zeiten / wenn es am bequemsten geschehen kan / Visitation anzustellen / die Zettel von den Weißgerbern abzufordern / dieselbe ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß übereinstimmen mit Fleiß zu examiniren / die in der Gahre verhandene Häute zu besehen / und wie sie es bey ein und andern gefunden haben / entweder Uns selbst oder ihren Vorgesetzten zu berichten.

die Jagd zu exerciren / oder die Haut sonst mit gutem Recht habe.

Derjenige so die Haut verkaufft oder gar machen läset / muß ein g. wisses Zeichen anhängen.

Die Häute müssen vom Magistrat wo sich der Weißgerber aufhält / mit einem gewissen Stempel bemerkt werden.

Die Magisträte müssen diejenige Häute so die Weißgerber zu ihnen bringen / wohl besehen / ob die Zeichen und Scheine richtig übereinstimmen / und jede alsdenn mit dem ihnen erteilten Stempel bemerken.

Die Weißgerber sollen Unsern Forstbedienten alle Häute nebst den Scheinen vorzeigen.

Die Forstbedienten sollen zu gewissen Zeiten des Jahrs bey denen Weißgerbern Visitation anstellen.



## §. 9.

Straffe derjenigen / so wider die §. 8. enthaltene Verordnung handeln.

Solte auch dieser Unserer ernstten Verordnung ungeachtet / sich dennoch einer und der ander unterstehen / selbiger zuwider zu handeln ; So soll er zuvörderst der Häute verlustig gehen / und noch über dem vor jede Hirsch-Haut in 80. Thaler / vor jede Wild-Haut in 50. Thaler und vor eine Reh-Haut in 30. Thlr. Straffe verfallen seyn / und sollen dieselbe in Entstehung gültlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben werden.

## §. 10.

Beambte und Magistrate haben über den Inhalt dieser Verordnung gebührend zu halten.

Die Beambte und Magistrate in denen Städten und Dörffern sollen gleichergestalt hierüber ein wachendes Auge haben / und Niemanden durch die Finger sehen / sondern über den Inhalt dieser Verordnung gebührend halten / alle Unterschleiffe pflichtmäßig verhüten helfen / und die Delinquenten / wenn sich einige betreffen lassen solten / Uns zu fernerer Verfügung sofort anmelden.

## §. 11.

Die Weißgerber sollen ihre Häute nicht außer Landes führen und verkaufen.

Und weil auch zu solchen Parthierereyen grosser Anlaß gegeben / und die Unterschleiffe dadurch geheget werden / daß die Weißgerber aus Unsern Landen mit denen unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne Zeichen gehrgemachten Häuten in die benachbarte Lande zu Märckte ziehen und dieselbe außserhalb Landes verkaufen / so soll solches hiemit ganz und gar abgeschaffet / und dergleichen Wild-Häute außserhalb Landes zu führen verbotthen / hingegen auch denen Fremden dergleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit zu handeln / krafft dieses untersaget seyn / wornach sich alle Magistrate / Zoll- und Accise-Bediente allerunterthänigst zu achten / und darüber unverbrüchlich zu halten haben.

Die frembbe Weißgerber solten gleichfalls ihre Häute nicht in Unsere Lande einführen und damit handeln.



TIT. XXIII.

Wegen Bestrafung derer / welche sich  
auf einer gewissen Feld-Markt oder ein und an-  
dern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrecht-  
mäßiger Weise anmassen oder sonsten die  
Jagden auf eine verbothene Art  
exerciren.

§. I.

**W**ir auch mißfällig erfahren müssen /  
wasgestalt erstlich einige von Adel / welche  
auf einer oder andern Feldmarkt Unserer  
Ampts: wie auch anderer Adlichen Dörffern etwa eini-  
ge Scheffel Pacht / Rauch-Hüner oder etwa andere Pra-  
stationes zu heben haben / sich daher aus einem vermein-  
ten Rechte der Jagden zugleich und ohne Unterscheid mit  
angemasset / und solche unter diesem Vorwand durch ei-  
nen unverantwortlichen Mißbrauch eine geraume Zeit  
exerciret ; dann auch / daß sonst allerhand Leute / durch  
schädliche Eingriffe seit einigen Jahren sich gar unter-  
standen auf frembden Feld-Märkten sich der Jagd-Gerech-  
tigkeit / so ihnen gar nicht zukommt / sonderlich zu  
Winterszeit zu gebrauchen. Ingleichen daß hin und  
wieder in denen Dörffern Bauern und Einliegere sich  
einsünden / die unter dem Vorgeben ob sey es ihnen von  
gewissen von Adel erlaubet / besonders im Frühjahr / da  
der Haase setzen soll / herumlauffen / Haasen und Reb-  
hüner und was ihnen sonst vorkommt / ohne Unterscheid  
todt oder doch zu nichte schiessen / und im Herbst es auf  
gleiche Weise beginnen: So soll alles dieses wie es in  
dem unterm 12. Novembr. 1715. deshalb publicirten  
besondern Edict weitläufftiger ausgeführet / hiemit nach-  
drücklich

Verboth des  
verjenigen / wel-  
che sich der  
Jagd-Gerech-  
tigkeit auf ein  
und andern  
Feldmärkten  
anmassen wollen  
auch solche auf  
eine unzulässige  
Art exerciren.

M 2



48 Tit. XXIII. Bestrafung derer / so die Jagd

*Straffe derjenige / o darot: der handeln und auf der That betreten werden.*

drücklich inhibiret / und derjenige / der auf erzehlte Weise betreten wird / das erste mahl in 50. Thlr. Straffe condemniret seyn / bey fernerm Verbrechen aber jedesmahl mit dem Duplo angesehen / und derjenige Bediente / so hienunfer conniviret / oder durch die Finger siehet / castiret / auch nach Befinden über dieses noch hart bestraffet werden.

§. 2.

*Die von Adel sollen ihre Jagt-Hunde nahe an den Grenzen nicht lösen noch diese ben sonderlich wahren der Seigzeir für y herum lauffen lassen.*

Nachdem es auch die Erfahrung zeithero gegeben / daß einige von Adel / so an Unfern Heyden und Geheegen grenzen / zum öfftern ihre Jagd-Hunde auf denen Grenzen lösen / welche denn in Unfern Heyden und Geheege lauffen / und das Wildpreth heraus auf ihren Grund und Boden jagen müssen / da Sie denn auf der Grenze sich angestellet / und solches todt geschossen haben / was ihnen aber nicht vor die Büchse gekommen / in Unfern Heyden todt gejaget / und von Raben verzehret worden / daneben auch ihre Hunde wehrender Seizeit nicht angebunden / sondern frey herum lauffen lassen / wodurch denn dem jungen Wildpreth grosser Schade zufüget worden; Als befehlen Wir hiemit Unfern Forstbedienten die Hunde / wenn sie also frey herum lauffen / todt zu schiessen und gehörigen Orts davon zu berichten / worauf Wir Unfern fernere Verordnung zu ertheilen wissen werden.

§. 3.

*Fremde Schützen nicht ins Königl. G. heege zu ziehen.*

*Die Forstbediente sollen entweder das Wildpreth selbst oder durch vereydetere Forste*

So soll auch Unfern Forst-Bedienten nicht erlaubt / sondern bey Vermeidung Unserer Unnade und der Cassation verbothen seyn / Adeliche oder andere fremde Schützen in Unfern Geheege zu ziehen / und das Wildpreth an ihrer statt und vor sich schiessen zu lassen / angesehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen / weshalb Wir denn auch wollen / daß die Forst-Bedienten entweder selbst oder durch Königliche vereydetete dasjenige / was ihnen an Wildpreth zu liefern anbe-



Tit. XXIII. Gerechtigkeit unrechtmäßig gebr. 49

anbefohlen worden / bey Vermeidung nur erwehnter Bedienten  
Straffe der Caflation schiessen oder schiessen lassen schiessen lassen.  
sollen.

§. 4.

Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen / und mit nicht geringem Mißfallen / erfahren / daß die Bürger und Handwercks - Leuthe in denen Städten / wobey einige Jagd-Gerechtigkeit ist / sich derselben sehr gemißbrauchen / und vor ihre Persohn sich so sehr auf das Plagen und Schiessen geletzt / daß sie auch ihre Handthierung darüber versäumen / und fast gar an den Nagel gehenget / das etwa erhaschte Wildpreth auch gar nicht zum gemeinen Besten genuzet / sondern auf eine ganz unzuläßige Art von einen und den andern heimlicher Weise verkessen und versoffen worden. So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge und zum Aufnehmen und Besten Unserer Städte und Bürger allergnädigst resolviret / die Jagden bey denen Städten einzuziehen / und ihnen an statt dessen ein gewisses an Roth Wildpreth aus Unsern Wildbahnen lieffern zu lassen / welches denn alsdenn zu der ganzen Stadt aufs theurste verkaufft und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden soll.

Die Jagden bey Städten sollen eingezo- gen / und an statt dessen ein gewisses an roth Wildpreth ih- nen gereicht werden.

§. 5.

Deßgleichen sollen der Städte Heydenläuffer und Holzwärter wie vor Alters gebräuchlich / weder mit Büchsen noch Flinten / in denen Heyden und Holzungen gehen / sondern Spiesse tragen / oder gewärtigen / daß ihnen die Büchsen und Flinten von Unsern Forst-Bedienten abgenommen und sie ins besondere davor gestraffet werden.

Die Städte-Holzwärter oder Heydenläuffer sollen weder mit Büchsen noch Flinten gehen / sondern wie vor Alters Spiesse tragen.

**H**

**Tit.**



## TIT. XXIV.

## Von Selbst = Geschöß.

§. I.

Deu hoher  
Etraffe soll nie-  
mand Selbst-  
Geschöße noch  
Büchsen legen.

**N**achdem es auch die Erfahrung gezeiget / daß einige sich gelüsten lassen in Unfern Gebirgen und Wildbahnen Selbst = Geschöß und Büchsen zu legen / und dadurch das Wildpreth auf denen Steigen zu fällen / solches aber eine sehr schädliche Sache ist / wodurch wol gar ein Mensch zu Unglück kommen kan ; So wollen Wir solches bey Vermeidung harter Beahndung gänzlich abgestellt wissen / und soll derjenige / so hierüber betreten wird / nicht nur an Gelde / sondern auch dem Befinden nach / und wann jemand dadurch zu Schaden kommen solte / an Leibe und Leben gestraffet werden.

## TIT. XXV.

## Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.

§. I.

Das eigens  
mächtige Doh-  
nen legen in Rb-  
nig. Heyden  
wird gänzlich  
verboth.n.

**E**s wird auch Männiglich hiermit ver-  
bothen / ohne Unser Vorwissen und Bewilli-  
gung hinführo in Unfern Heyden und Bor-  
holzungen Dohnen = Steige anzurichten und Dohnen zu  
stecken



stecken oder Vogel-Heerde anzulegen / und obgleich solches Unfern Haupt- und Ambt-Leuthen bishero an einigen Orten erlaubet gewesen / so wollen Wir doch solches hiemit gänglich aufgehoben haben.

§. 2.

Weil man auch zeithero an dem Feder- Wildpreth einen grossen Mangel gespühret / welcher hauptsächlich mit daher rühret / daß sich die Hirten / Schäfer und Weinmeistere / und andere unterstanden / Schleiffen und Schlingen in den Weinbergen / Gärten und Geheegen zu legen / und Garn- Säcke / und Holz- Jacken auf den Ströhmen und Wässern zu legen / auch das Feder- Wildpreth zu können / so wird ihnen solches hiemit bey Straffe des Blocks / und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen wird / bey Straffe des Karrens gänglich verbotthen.

Soll sich kein Hirte / Schäfer oder Weinmeister unterstehen in Weinbergen / Gärten oder Geheegen Schlingen oder Schleiffen zu legen noch Holz- Jacken auf den Ströhmen.

Straffe derer / so darwider handeln.

## TIT. XXVI.

### Von spizigen Zäunen.

§. 1.

Womit auch das Wildpreth in denen Zäunen sich nicht spiesen und umkommen möge / wollen Wir gnädigst / daß über das von Unfers höchstseligsten Herrn Vaters Majestät unter dem 10. Januarii 1694. in Druck ausgelassene Edict ver- möge dessen bey 20. Thaler unausbleiblicher Straffe Niemanden einigen spizigen Zaun machen zu lassen / verstatet werden soll / mit allem Ernst gehalten / und wenn jemand darwider zu handeln / sich gelüsten lässet / solches so fort angezeigt / und die Straffe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

Soll sich niemand unterstehen einen spizigen Zaun machen zu lassen.

R 2

Tit. XXVII.



## TIT. XXVII.

Wegen Abscheuch- und Kehrung des  
Wildprethz.

Die Feldhüter  
sollen g. Knüttel-  
te oder an der  
hinter-Hefte ge-  
lähmte Hunde  
zum Abkehr des  
Wildes haben.

Die ungeknüt-  
telte sollen ihnen  
von den Forst-  
bedienten todt  
geschossen werde

**S**oll auch das Wildpreth denen Un-  
terthanen zum öfftern an ihren Feld Fruch-  
ten grossen Schaden thut/ so verstaten  
Wir zwar hiemit gnädigst / daß ermeldte Unse-  
re Unterthanen durch gewisse darzu bestellte Hüter mit gehörig  
geknüttelten oder an der Hinterhefte gelähmten Hun-  
den kehren und scheuchen dürfen / ungeknüttelte oder  
ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebrauchet /  
sondern von denen Forst-Bedienten todt geschossen werden/  
wie denn derjenige welchen der Hund zugehört hat / dem  
Forst-Bedienten so den Hund todt geschossen über-  
dem einen Groschen zu Pulver und Bley geben muß.

## TIT. XXVIII.

## Von Knüttelung der Hunde.

§. I.

Es soll niemand  
er sey von Adel /  
Bürger / Müll-  
er / Hirte oder  
Schäfer seine  
Hunde ohne den  
be-schriebenen  
Knüttel in die  
Holzungen und  
Beheegen frey  
lauffen lassen.

**E**s wird auch hiemit alles Ernstes ver-  
bothen / daß Niemand er sey von Adel / Bür-  
ger / Müller / Hirte oder Schäfer / seine  
Hunde in Unfern Holzungen / Beheegen oder Heyden  
frey lauffen / sondern denenselben die gewöhnliche Knüt-  
tel / wie solche in Unfern deshalb emanirten Edicten /  
und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717. beschrie-  
ben / nehmlich drittehalb Werck-Schuhe lang / und 6.  
Zoll in der Runde anhangen / oder dieselbe an Stricken  
führen



Tit. XXVIII. Von Knüttelung der Hunde. 53

führen soll ; Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forst-Bedienten unter dessen Verriht sie belegen / jedes Stück mit Sechs Dreyer lösen ; Und ob zwar denen von Adel frey stehet / sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen / so müssen selbige doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben. Denen Bauern aber wird hiemit gänglich verbotthen keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen / sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren daheim lassen.

Die Knüttel müssen von den Forstbedienten das Stück mit sechs Dreyer gelöst werden.

Die Bauern sollen ihre Hunde nicht in die Felder u. Wälder mit sich nehmen / sondern zu Hause lassen.

§. 2.  
Würden nun Unsere zum Forst - Wesen bestellte Bediente oder deren Leuthe dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen / sollen dieselbe sie sogleich todt schießen und von denjenigen / welchen der Hund zuständig gewesen / Einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

Die Forstbediente sollen die ungeknüttelte Hunde todt schießen / u. derjenige / welchem der Hund zugehört ist schuldig ihm 1. Gr. zu Pulver und Bley zu geben.

§. 3.  
Weil auch einige reisende und andere Leuthe sich bishero straffbarer Weise unterstanden an denen in Unsern Wildfuhren und Heyden befindlichen Schlagbäumen sich zu vergreifen und die Schösser von denselben abzuschlagen / oder die eingepflanzte Säulen herauszureißen / und unzuverlässig oder gar neue Wege zu machen / welches Wir aber fernerhin zu dulden keines Weges gemeynet seyn. Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen / ernstlich / darauff ein wachendes Auge zu haben und die Contravenienten zu gebührender Straffe anzugeben / sich auch deren Pferde und Wagen bis zum Austrag der Sache versichern.

Diejenigen so sich an denen in den Heyden und Wildfuhren befindlichen Schlagbäumen vergreifen / soll hart bestraffet werden.

§ Tit. XXIX.



# TIT. XXIX.

## Von Fahrung des kleinen Wildprethts und Ausnehmung der Eyer.

Es soll niemand  
sich unterstehen  
die Eyer vom  
Feder- Wild-  
preth auszun-  
men/ noch das  
selbe zu kochen/  
oder mit  
S. Nag. Nagen  
und Schleiffen  
wegz. fangen.

Es soll niemand  
Kytwitz- Eyer  
ohne des Forst-  
bedienten Per-  
mission und er-  
theilten Zettel  
ausnehme/ auch  
nicht länger als  
bis zu Anfang  
des Aprilis zu  
verfatten.

Die von Adel  
sollens auch also  
halten.

Estraffe wenn  
dawider gehan-  
delt wird.

**S**ie befehlen allen Unfern Bedienten/  
Vasallen und Unterthanen männiglich hie-  
mit bey Vermeidung schwerer Ungnade  
und harter Bestrafung / daß hinführo keiner wer der  
auch seyn möge / sich weder des unbefugten Eyer-  
Ausnehmens der Neb- Hasel- und Birk- Hener / Gän-  
se / Endten / Schneppen und andern Feder- Wildprethts/  
noch auch des Fangens und Estrickens derselben gelüsten  
lassen / sondern sich dessen nach Anleitung des unterm  
10. April 1704. emanirten Patents gänzlich enthalten/  
und auf keinerley weise daran vergreifen solle. Und  
ob Wir wohl das Ausnehmen der Kytwitz- Eyer nicht  
inhibiren / so ist doch solches Niemanden / als denen  
deshalb Permission und ein Zettel von den Forst- Be-  
dienten gegeben wird / auch nicht länger bis zu Anfang  
des Monats April zu gestatten / welches denn auch die  
von Adel auf den Ihrigen auch so zu veranstellen / und  
zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffes de-  
nenjenigen / welchen sie solche zu suchen erlauben / einen  
Zettel zu ertheilen / und die bestimmte Zeit nicht zu  
überschreiten haben. Wer darwieder handelt / soll in  
20. Thaler Straffe verfallen seyn / und den Denunci-  
anten der vierdte Theil davon zugewendet werden.

Tit. XXX.



**Von Geheegen / Schohnung der  
Elends- Hirsche und Auern / wie auch des  
Dann- und Reeh- Wildprethts / Fasanen  
Trappen und Schwahnen.**

**A**uf die von Unfern in Gott ruhenden  
Vorfahren / und Uns hin und wieder ange-  
richteten Geheege / sollen Unsere zum Jagd-  
und Forst- Wesen bestellte sämtliche Bediente und  
Knechte fleißig acht haben / damit Uns von Nieman-  
den / wer der auch seyn möchte / in sohanen Orthen  
einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde / inson-  
derheit haben Sie dahin zu sehen / daß die Elends- Hir-  
sche und Auern / imgleichen das Dann- Wildpreth und  
Fasanen / welche seit wenigen Jahren mit grossen Kosten  
zum Theil aus Unserm Königreich Preussen / auch an-  
dern entlegenen Landschaften anhero gebracht / und in  
die Wildniß sich daselbst zu vermehren / ausgelassen /  
nach denen deshalb ergangenen Mandaten und zwar we-  
gen der Elends- Hirsche und Auern unterm 24. Maji  
1681. und 1689. bey fünffhundert bis tausend Thaler  
Straffe / wegen des Dann- Wildprethts vom 12. Octo-  
bris 1703. von jedem Stück 300. Thaler Straffe / und  
wegen der Fasanen unterm 31. Octobr. 1703. bey 50.  
Thaler Straffe geschonet / und denselben von Nie-  
manden der geringste Schade zugefüget werde ; Denn  
auch was das Reeh- Wildpreth anlanget / Unser aller-  
gnädigster Wille und Befehl dahingehet ; daß denen  
Edikten vom 15. Junii 1693. und 13. Martii 1713. striete  
nachgelebet / und dieselbe nicht auf einigerley Weise

Die Forstbe-  
dienten sollen  
fleißig acht ha-  
ben / daß denen  
Elends- Hirsche  
und Auern im-  
gleichen den  
Wildpreth /  
Schwanen und  
Fasanen kein  
Schaden zuge-  
füget werde.

Die Forstbe-  
dienten sollen  
fleißig acht ha-  
ben / daß denen  
Elends- Hirsche  
und Auern im-  
gleichen den  
Wildpreth /  
Schwanen und  
Fasanen kein  
Schaden zuge-  
füget werde.

Straffe auf  
Elend und Au-  
er Schiessen.

Item auf  
Dann- Wild-  
preth und Sa-  
sanen.

Wegen Scho-  
nung des Reeh-  
Wildprethts.



56 Tit. XXX. Von Schonung des Wildes.

Wegen Schonung der Trappen u. Schwänen.

übertreten werden; Wie Wir es denn auch bey den un-  
 term 5. Nov. 1683. publicirten Edict wegen Schonung  
 der Trappen und Schwänen gnädigst bewenden lassen/  
 da aber solches über Verhoffen geschehen solte/ ist von  
 denen Verbrechern die vorbemeldte Straffe sofort bezu-  
 treiben/ oder in dessen Entstehung Uns davon allerun-  
 terhänigst Relation abzustatten/ worauf Wir denn  
 wider dieselbe dem Befinden nach/ mit der Schärffe  
 verfahren/ und denjenigen/so solches angezeigt/ von der  
 Straffe jedesmahl den vierdten Theil reichen lassen  
 wollen.

TIT. XXXI.

Von Bibern und Ottern.

Die Bibern soll n von Niemanden / wer der auch sey/ bey schwerer Straffe / nicht beunruhiget noch geschossen werden.

Wo sich die Biber aufhalten/ soll Niemand ohne Special-Permission eine Otter schießen noch schlagen.

Straffe derjenigen / so zu Fangung der Ottern bestellt sind und ein Stück davon verschweigen.

**D**ie Biber welche seit einigen Jahren her  
 in Unserer Chur = Marck Brandenburg und  
 Herzogthum Magdeburg ausgesetzet / und  
 Vermöge zweyer Edicten vom 8. Dec. 1707. und 20. Jan.  
 1714. zu schonen anbefohlen worden/ sollen auch fernerhin  
 in der Elbe/ Havel und Rudow-Strom/ bey Potsdam/  
 bey Vermeidung schwerer Straffe geheget / und von  
 Niemanden / wer der auch sey/ beunruhiget / und um  
 allen Vorwand eines begangenen Irthums vorzubeu-  
 gen / an denen Orten wo diese sich aufhalten / keine Ot-  
 tern ohne Special- Permission geschossen / oder geschlagen  
 werden. Wann auch diejenige / welche in Unsern Aem-  
 tern zu Fangung der Otter bestellt / sich gelüßen lassen  
 würden / von dergleichen Thieren was zu veruntreuen/  
 und behöriger massen nicht anzugeben/ der soll von jedem  
 verschwiegenem Stück 10. Thaler Straffe erlegen / und  
 demjenigen / so den Thäter anzeigt / der vierdte Theil  
 davon gereicht / hingegen auch dem / der sie geschlagen /  
 oder



Tit. XXXII. Von der Sez- und Brüte-Zeit. 57

oder gefangen und gehöriges Orts abgeliefert / das gewöhnliche Schieß-Geldt bezahlet werden.

TIT. XXXII.

Von Haltung der Sez- und  
Brüte-Zeit.

§. 1.

**D**ie Sez- und Brüte-Zeit soll dergestalt strikte beobachtet werden/ daß von allen und jeden Unfern Vasallen und Untertanen/ denen einige Jagd-Berechtigung verliehen / oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht / alle Thiere Rücken / und Sauen / wie auch alle Haasen / weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan / imgleichen alles Wildpreth vom 1. Martii an bis Bartholomai oder den 24. Augusti durchaus geschonet / und davon nichts geschossen werde / bey Vermeidung derjenigen Straffe/ so Wir in dieser Unserer verneuertten Holz-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpreth gesetzt / wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen / als die Schneppen/ Gänse und Endten / welche allein in der Brüte-Zeit / nemlich vom Martio bis Johannis geschonet / sonst aber weil es ein unbeständiger Vogel ist / von denen / die dessen befugt seyn / wohl geschossen werden mag / wie denn auch ein Rehbock / Schwein oder Keyler in wehrender Sez-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonstten jedoch civiliter zu schießen erlaubet seyn soll.

§. 2.

Da auch einige / denen Wir die Jagden verarrendiret

Diejenigen / welchen die Jagd-Berechtigung verliehen / sollen die Sez- und Brütezeit strikte beobachten.

Eigentliche Schon-Zeit.

Schon-Zeit des Feder-Wildpreth.



58 Tit. XXXII. Von der Seß- und Brüte-Zeit.

Diejenigen so die Jagden ge-  
arrendiret/ sollen  
dieselbe nicht ru-  
iniren/ noch bey  
tieffem Schnee  
hegen.

diret haben / dieselben dadurch gänzlich ruiniren / daß sie solche gar nicht schonen / sondern auch wohl bey Wint-  
terszeit / wenn tieffer Schnee gefallen / immerfort he-  
gen/ wodurch es denn geschiehet/ daß wenn die Felder ein-  
mahl ruiniret sind / dieselbe Niemand weiter arrendiren  
will/ Wir aber solchem Mißbrauch zu Unserm Nachtheil  
nicht länger dulden wollen ; So befehlen Wir Unsern  
sämbtlichen Forstbedienten hiemit ernstlich / darauf mit  
aller Sorgfalt acht zu haben / daß sonderlich das He-  
gen bey gefallenem tieffem Schnee / und auf dem Eise/  
wie auch in der Seß-Zeit gänzlich eingestellt werde.

TIT. XXXIII.

Straffe wegen unbefugten oder zu  
verbothener Zeit geschehenen Wild-  
preth schiessens.

Weder Fremde  
noch Einheimi-  
sche sollen eini-  
ges Wild in Kö-  
nigl. Heheegen  
ohne Permission  
schiessen.

**S**ie setzen und ordnen auch hiemit zu  
Abwendung alles unbefugten Jagens und  
Schiessens / und zu Erhaltung Unserer  
Hoheit / daß hinführo und von dato an / derjenige /  
wer der auch sey / sowohl reisende Frembde als Ein-  
heimische so auf Unsern Heyden und Heheegen/ ohne Unsere  
gnädigste Permission

Straffe des un-  
gebühlichen  
Wild schiessens.

Einem Hirsch schießet	500.
Ein Stück Wild	400.
Ein Wild Kalb	200.
Ein Rech	100.
Ein stark Schwein oder Keiler	500.
Eine Bache	400.
Ein Fröschling	200.
	Ein



Tit. XXXIII. Verbotenes Wild schießen. 59

	Thlr.
Ein Luchs	100.
Ein Haase	50.
Ein Schwan	75.
Eine Trappe	50.
Ein Auer-Hahn oder Henne	50.
Ein Birc-Hahn	50.
Ein Fasan	50.
Ein Rebhun	150.
Ein Haselhuhn	150.

Zur Straffe beyrn Holz-Märkte jedesmahl und so offte er darüber betreten wird / ohnfehlbar erlegen / und dem Denuncianten der vierdte Theil gegeben werden solle.

TIT. XXXIV.

Wildpreth's Taxa, wenn solches ver-  
kauffet wird.

**W**as Wildpreth, so auf Unsers Ober- auch Hoff-Jägermeisters und Ober-Forstmeisters ausgestellte Zettul von denen Unter-Forstbedienten zum Verkauf geschossen wird / soll von Trinitatis in stehenden Jahres an / folgender gestalt bezahlet werden / als :

	Thlr.	
Einen Hirsch von 8. bis 10. Enden	5.	Taxa des Wildpreth's
Einen Spießer	4.	
Ein Schmal Thier	4.	
Ein jähriger Hirsch oder Wild-Kalb	3.	
Ein Reeh-Bock	4.	
Ein Dann-Hirsch	4.	



	Zhlr. Gr.
Ein Thier	3. —
Ein Dann, Kalb	2. 12.
Ein Haupt-Schwein	8. —
Eine Bache oder Keyler	6. —
Ist es unter 4. Jahr	5. —
Ein überjährig Froschling	4. —
Ein Sommer oder klein Froschling	1. 8.
Ein Haase	— 18.
Ein Auer-Hahn	2. 12.
Ein Fasan	2. 4.
Ein Birc-Hahn	2. —
Eine Trappe	2. —
Eine wilde Gans	— 6.
Eine wilde Endte	— 3.
Eine Krick-Endte	— 2.
Eine Wald-Schneppe	— 4.
Eine wilde Laube	— 1.
Ein Krams Vogel	4 Pf.
Eine Lerche	4 Pf.

Nebhüner und Haselhüner aber sollen von Unsern Forstbedienten gar nicht verkauft / von Unserer Küche aber / wenn auf Special-Befehl dergleichen dahin geliefert wird / das Stück mit 12. Groschen bezahlet werden / und lassen Wir es ratione des begehrten Schieß-Geldes vor Unsere Forstbediente bey bisheriger Observantz, daß nemlich vor jedes Stück hohes Wildpreth 6. Groschen Schieß-Geld / und vor die Fuhre besonders etwas / aber vor das übrige kleine Wildpreth nach advenant gegeben werde.

Die Wildprethe  
Zettel hat der  
Ober-Jäger-  
meister und  
Ober-Forstmei-  
ster allein aus-  
zugeben.

Was die Wildpreth-Zettel anlanget / solche werden von Unsern Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister / weil dieselbe die beste Wissenschaft von den Heyden haben / und der Zeit / wenn das Wildpreth ohne Schaden kan geschossen werden / kundig sind / allein unterschreiben und ausgegeben.



TIT. XXXV.

Von Hirsch = Stangen.

**D**ie Hirsch = Stangen sollen vermöge des unterm 1. Martii 1687. publicirten und in Druck gegebenen Patents. Unsere Unterthanen und alle diejenige / so auf Unsern Heyden und Wildfuhren oder sonst dergleichen finden / an die nächste Forstbediente bey 10. Thlr. Straffe vor jedes Paar zurück behaltener oder untergeschlagener Stangen richtig abliefern / und dem der solche bringet / für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1. Pfenn. und vor das Ende eines großen Gehörnes 2. Pfenn. gegeben werden / und wollen Wir gnädigst / daß auf denen gewöhnlichen Jahres Holz = Märkten / der alsdenn gegenwärtige Ober = Forstmeister / Cammer = Rath / Land = Jäger oder Holz = Schreiber dieselbe mit allem Fleiß überzehle / nach denen Enden in die Holz = Register specificire und das dafür erlegte Geld denen Beambten und Forstbedienten aus den Forst = Revenuen restituiren lasse. Wenn dieses geschehen / sollen Unsere beym Holz = Markt anwesende Bediente sothane Hirsch = Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit bekandte Derter zu fernerer Berechnung abliefern / und den Beambten einen mit den vorigen gleichlautenden Schein zu Belege bey der Holz = Rechnung ertheilen ; Wie denn auch die Verführung derselben außershalb Landes ohne vorzuzeigen habenden Paß / von Unsern Ober = und Hof = Jägermeister Niemanden verstatet / sondern von Unsern Accise = und Zoll = Bedienten überall deßhalb genaue Aufsicht gehalten / und wenn hierüber jemand betreten würde / sogleich zu gebührender Straffe angegeben werden / und dem / so es angezeigt / auch von dieser Straffe der vierdte Theil zu

Die Unterthanen sollen die Hirsch = Stangen / welche sie finden / denen Forstbedienten einliefern / und ihnen davor vor jedes Ende 1. Pf. gezahlet werden.

Die Hirsch = Stangen sollen auf denen gewöhnlichen Jahres = Holz = Märkten genau überzehlet / gerogen / und in die Holz = Register specificirt werden.

Die Verführung der Hirsch = Gehörne außershalb Landes soll ohne vorzuzeigen den Paß vom Ober = und Hof = Jägermeister niemanden verstatet werden.



Die von Adel  
sollen gehalten  
seyn / auf Requi-  
sition des Forst-  
Amts einen be-  
glaubten Schein  
zu ertheilen / wie  
viel und wohin  
sie ihre Gehörne  
verkauft.

zufallen soll / damit auch hierin so viel möglich allen Un-  
terschleiffen vorgebeuet werde; so sollen auch die von  
Adel gehalten seyn / auf Requisition des Forst-Amts  
denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen / wieviel  
und wohin sie die in ihrem Keyer gefundene Gehörne  
verkauft haben.

## TIT. XXXVI.

## Von Fall-Wildpreth.

## §. 1.

Alles Fall-Wild-  
preth so noch  
nicht verdoeben/  
ist zu verkaufen/  
und das dafür  
gefallene Geld  
getreulich zu be-  
rechnen.

**D**A sich es auch zufrüge / daß ein Hirsch  
oder Stück Wild sich spießten würde / oder  
im Wasser / oder auf andere Art umkäme /  
soll der / so es findet / solches dem nächsten  
Forst-Bedienten ansagen / dieser aber das-  
selbe in Beyseyn des Beambten so gut er kan / ver-  
kauffen / und das daraus geldsete Geld Uns getreulich  
zu berechnen schuldig seyn.

## §. 2.

Das Wildpreth  
so hinkünftig in  
die Hoff Küche  
geliefert wird/  
soll um besserer  
Nichtigkeit mit-  
ten baar bezah-  
let werden.

Inmassen denn in Zukunft alles an Unsere Hoff-  
Küche abgelieferte Wildpreth nach vorher erwehnter  
Taxe um besserer Nichtigkeit willen / sofort baar bezah-  
let werden soll / wornach alle diejenige / denen es ange-  
het / sich gehorsamst zu achten haben.

## §. 3.

Es ist uns auch von Unsern verpflichteten Forstbe-  
dienten offters allerunterthänigst referiret worden / wel-  
chergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu  
Holze geschossenes Wildpreth tod / auch oftmahls von  
den



den Raub-Thieren und Wüthern bereits verzehret gefunden / wodurch nicht allein Uns / sondern auch denen Particulieren / so der Orten hohe Jagden haben / nicht wenig Schaden zugezogen worden / wie aber dieses guten Theils daher rühret / daß diejenige / welche zur Jagd berechtiget sind / dazu gar oft unerfahrene Leute gebrauchen; Also werden dieselbe hiemit gnädigst befehliget / ins künftige zu dem ihnen allergnädigst verstateteten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen / und nicht / wiewohl bisher geschehen / Schäfer / Hirten und dergleichen unerfahrene Leute / bey Vermeidung der in denen bereits publicirten Edicten benandten Straffe zu halten.

Diejenige / so die Jagd-Bezirckung haben sollen sich tüchtige Schützen zu legen und keine Schäfer oder Hirten / wie bisher geschehen / dazu bestellen lassen.

## §. 4.

Daferne auch von Unfern angränzenden Vasallen oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth-Schwarz- oder Reeh-Wildpreth angeschossen worden / und in Unfere Heyden überlauffen möchte / sollen dieselbe oder ihre Schützen / jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehrs / solches bey Unfern nächsten Forstbedienten ansagen / damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne / und nicht verderben / oder denen Raub-Thieren zu Theil werden dürffe / und wollen Wir gnädigst geschehen lassen / daß denenjenigen / welche die Folge durch ihre Lehn-Brieffe erweislich machen können / als welches in jedem Ambr bekandt seyn muß / und glaubwürdig anzeigen werden / wo der Anschuß eigentlich geschehen / solches Wildpreth so denn abgefolget werde / im Gegentheil aber soll derjenige / welcher überführet werden kan / daß er ein oder das andere Stück auf seinem Grund und Boden / wo er die Jagd zu exerciren befugt ist / zwar angeschossen / solches aber doch nicht angesaget / von Uns als ein Ubertreter der Geseze ernstlich angesehen werden.

Diejenige / so ein Wild angeschossen / u. wenn solches über die Königl. Orenge gelauffen / solches dem nächst Forstbedienten / jedoch ohne Mitbringung eines Gewehrs anjagen / damit es aufgesuchet werden könne.

Derjenige / so die Folge hat / muß solche durch Lehn-Brieffe erweislich machen.



TIT. XXXVII.

Von Wolffs = Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd = Diensten.

§. I.

Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen mißfällig vernehmen müssen / was massen Unsere Lehn = Schulzen / Bürger und Unterthanen bey denen schuldigen Wolffs = und andern Jagd = Diensten sich nicht nur säumig / sondern auch gar widerspänstig und ungehorsamlich erwiesen / und wenn sie von Unsern verordneten Jagd = und Forstbedienten bestellt / und gefordert worden / entweder vorsehlicher Weise ausgeblieben / oder wenn sie sich ja eingefunden / nicht gehörige Parition geleistet / oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch beyhm Jagen untüchtige Persohnen abgeschicket ; Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigst und mit Verwarnung vor der / in denen dieserwegen vielfältig ausgelassenen Edicten enthaltenen Straffe / daß vorermeldte Unsere bey denen Wolffs = und andern Jagen zu denen schuldige Lehn = Leuthe und Unterthanen sich in Zukunft / der ihnen bereits zur Gnüge bebandten und in denen Wolffs Pässen exprimirten Verfassung gemäß bezeigen sollen. Allermassen diejenige / welche sich dabey widerspenstig bezeigen / angegeben / und bey denen Holz = Märkten mit empfindlicher Leibes = Straffe belegt werden sollen.

Zur Wolffs = Jagd tüchtige Leute zu schicken.

Bestaffung dererjenigen / so sich beyhm Wolffsjagen widerspenstig bezeigen.

Diejenige Forstbediente / welche die Direction

Wobey aber auch besagte Jagd = und Forstbediente / als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolffsjagen



gen überlassen / vermahnet werden / Unsere Unterthanen wider Gebrauch und Herkommens / dabey nicht zu beschweren / oder nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen / und sollen obangezogene Edicte und Verordnungen hierüber beyden Theilen zu einer Regel und Richtschnur dienen.

beym Wolffs-Jagen haben / müssen die Unterthanen nicht wider Gebrauch beschweren.

## §. 2.

Weil es sich zum öfftern auch zuträget / daß dergleichen schädliche Raub-Thiere auf derer von Adel Grenzen und Heyden sich befinden / und ohne Unserer immediate Unterthanen grossen Beschwerlichkeit dahin nicht verfolgt werden können ; So werden Unsere Ritterschafften / so bishero zwar ihre Unterthanen in die Wolffs-Jagen zu schicken nicht angehalten worden / zu ihrem eigenen und des ganzen Landes Besten sich nicht entziehen können / zu Vertilgung dieser schädlichen Raub-Thiere / durch ihre Unterthanen mit Hand anlegen zu helfen / damit es Unsern Unterthanen alleine nicht zu schwer werde ; Gestalt dann dieses insonderheit diejenige von Adel / deren Dörffer nicht über eine Meile von der Heyde belegen / oder vielmehr diejenige / so mit Unsern Ambts-Dörffern vermischt seyn / in billige Consideration ziehen werden / und soll dieses keinen derhiervor zum Wolffsjagen zu lauffen / nicht schuldig gewesen / zur Consequence oder Nachtheil gereichen.

Die Ritterschafft wird sich nicht entziehen / durch ihre Unterthanen zu Ausrottung der Wölffe mit Hand anlegen zu lassen / und soll ihnen dieses zu keiner Consequence gereichen.

## §. 3.

Diejenige von Adel aber / welche in Unsern Heyden und Holzungen einige Freyheit an Hut und Mastung und andere Gerechtigkeit genießen / sind dazu um desto mehr verbunden. Es müssen aber / wie schon gedacht / starcke und zum Jagen tüchtige Leute von ihnen gesandt werden / damit sich Unsere Forstbediente nicht darüber beklagen können.

Die von Adel welche in Unsern Heyden Hut-Mastung oder andere Gerechtigkeit genießen sind dazu verbunden.

R

## §. 4. Was



Die Abdecker  
sollen das Luder  
nach die ihnen  
angewiesene Lu-  
der = Stellen  
schaffen.

Was übrigens die Luder = Stellen anlanget / so sind die Abdecker schuldig / auf Unserer Land- und Wolfs = Jägere Anordnung nicht nur die Luder = Stellen richtig zu halten / sondern auch das Luder an solche Derter zu bringen / woselbst es ihnen wird angefangt werden / und haben sich selbige über die Entlegenheit / wenn es nicht weiter als 3 Meilweges ist / gar nicht zu beschwehren.

## TIT. XXXVIII.

### Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

Es soll ein jeder  
Forstbedienter  
besorget seyn /  
denen Raub-  
Thieren und  
Raub-Vögeln  
möglichst den  
bruch zu thun.

**W**enn auch bishero durch Raub-Thiere und Raub-Vögel Unseren Gehägen und Wildbahnen nicht geringer Schade zugefüget worden / und Wir denn schon hiebevord und letzters unterm 19. Januarii 1718. heilsame Verordnung ergehen lassen / um diese schädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gänzlich auszurotten ; So befehlen Wir hiemit auch nochmahls allen und jeden Unsern Forstbedienten allergnädigst / ihr eufferstes Vermögen daran zu setzen / daß sie mit Schiessen und Fangen / auch Ausnehmung der Jungen offtermeldte Raub-Thiere und Vögel mit der Zeit gänzlich vertilgen mögen / zu dem Ende auch Fährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Un-  
fere



**Tit. XXXVIII. Von Tilgung der Raub-Thiere. 67**

ferre Holz-Märkte abzuliefern / wofür ihnen denn nach Abzug der 10. Paar Habichts-Klauen / so jeder vermöge oballegirten Edicts Jählich zu liefern schuldig sind / solgendes Schieß- und Fang-Geld aus Unsern Holz-Gefällen bezahlet werden soll / als vor

	Gr.
Einen Fuchs	6.
Eine Otter	6.
Eine wilde Rahe	6.
Eine Marber oder Illing	4.
Ein Wiesel	2.
Ein Paar Gans- u. Hr Klauen	4.
Ein Paar Schufuths Klauen	4.
Ein Paar Habichts oder Hoberen Klauen	2.
Ein Paar Eulen oder Raaben Klauen	2.
Ein Paar Sperber Klauen	1.
Ein Paar Krehen Klauen	1.

Ein jeder Forstbedienter hat alle Jahr 10. Paar Raub- u. Vögels Klauen ohne Entgelt abzuliefern.

Dage wornach die über die gesetzte Zahl gelieferte Raub-Vögel-Klauen zu bezahlen.

Welches jedoch weiter nicht als im Stordowischen / Gottbusischen / Seltowischen / Ober- und Nieder-Bar-nimischen / Zauchischen und Havelländischen Creysen gegeben werden soll. Und weil auch Unserer Vasallen Schützen gleichfalls mit verbunden seyn / eine gute Anzahl dergleichen Bälge und Klauen auf denen Holz-Märkten abzuliefern / so sollen ihre Principalen nach ein-gebrachten Verzeichniß dasjenige Fang- und Schieß-Geld was Wir Unsern Forstbedienten dafür gnädigst reichen lassen / ebenmäßig auszahlen / damit sothane Raub-Thiere und Vogel vertilget werden mögen.

Die Adelschützen haben ebenfalls auf denen Holzmärkten die Raub-Vögel-Klauen zu liefern und die Doueurs davor von ihren Principalen zu gewar-ten.

**TIT. XXXIX.**

**Von Jagd-PROCESSEN.**

**W**as die Excessen in Jagd- und Forst-Sachen und deren Processen anlanget / be-  
A 2
fehlen

Alle Jagd-Pro-cesse künfftighin abzuführen.



fehlen Wir allen Unsern Gerichten / insonderheit aber Jagd-Räthen und Jagd-Fiscälén hiemit allergnädigst/ solche pflichtmäßig und nach denen Rechten zu untersuchen/ und mit Fleiß sich zu bemühen / daß selbige beschleuniget / und so bald möglich zu Ende gebracht werden / wie sie dann auch solche / da es nöthig / Unserm Criminal-Collegio zur Decision zu übergeben haben.

## TIT. XL.

## Heydereuter-End.

**W**ir N. N. schwebre zu GOTT den Allmächtigen: Demnach von Er. Königl. Majestät in Preussen/ meinen allergnädigsten König und Herrn / ich zu einem Heydereuter im Amte N. bestellet und angenommen bin / daß Deroselben und Dero ganken Königl. Hause ich getreu / gehorsam und gewärtig seyn / Dero Ruß und Bestes in allen Stücken suchen und befördern / Hingegen alle Unterschleiffe / Diebereyen und unbefugten Ruken / Schaden und Nachtheil meinen äussersten Vermögen nach verhüten und abwenden / auch mich dessen selbst enthalten / auf die mir anvertrauete Heyden / Holzungen /



lungen/ Bränken und Wildbahnen genau Achtung geben/ daß weder an Holze noch sonst einiger Schade oder Eingriff mit Jagen/ Schießen oder Hetzen darinnen geschehen / sondern die Verbrechenere/ wann ich deren einige erfahren sollte/ sofort nachhafft machen/ und gehörigen Orts anzeigen/ solches auch wegen Freundschaft/ Eigennutzes/ Vortheils/ Geschenke/ oder andern dergleichen Ursachen willen/ nicht verschweigen/ nicht weniger alles Holz und Wildpret so in meinem Revier vor Bezahlung oder frey angewiesen und geschossen wird/ getreulich anzeigen/ und bey denen Holz-Märkten Jährlich zur Berechnung richtig angeben/ keinen zur Ungebühr womit belegen noch beschwehren / sondern mich an meiner Bestallung und der darinn verordneten Besoldung/ auch was vermöge der Holz-Ordnung von Anno 1720. mir von rechtswegen zukommt / begnügen lassen / aller unzulässigen Accidenzien aber mich gänzlich enthalten / denen mir vorgesezten Befehls-Habern auch allen gebührenden Gehorsam in Ihrer

S

König-



Königlichen Majestät Sache leisten / der Holz-  
 Ordnung in allem gemäß leben / und im übrigen  
 dergestalt / wie einen guten Diener eignet  
 und gebühret / mich jederzeit aufführen will.  
 So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn  
 Iesum Christum.

## TIT. XLI.

## Heyde-Läufer Eyd.

**I**ch N. N. schwehre zu Gott dem  
 Allmächtigen. Demnach von Seiner  
 Königlichen Majestät in Preussen / zc. meinem  
 allergnädigsten Könige und Herrn ich zu einem  
 Heyde-Läufer im Amte N. bestellet und an-  
 genommen bin / daß Deroselben und Dero gan-  
 zen Königlichen Hause ich getreu / gehorsam und  
 gewärtig seyn / Dero Nutzen und Bestes in allen  
 Stücken suchen und befördern / hingegen allen  
 Unterschleiff / Schaden und Nachtheil meinem  
 eussersten Vermögen nach / verhüten und abwen-  
 den /



den/ auch mich dessen selbst enthalten/ auf die  
mir anvertraute Heyden und Holzungen/  
Grenken und Wildbahnen/ genau Achtung ge-  
ben/ daß weder an Holze noch sonsten einiger  
Schade und Eingriff mit Jagen/ Schiessen oder  
Hetzten geschehe / sondern die Verbrechenere /  
da ich deren einige erfahren solte / sofort nach-  
hafft machen / und gehörigen Orts anzeigen/  
solches auch wegen Freundschaft / Eigennuzes /  
Vortheile / Geschenke oder andern dergleichen  
Ursachen willen nicht verschweigen / die Heyden  
fleißig besuchen und belauschen / und denen mir  
vorgesezten Befehlshabern allen gebührenden  
Behorsam in Thro Königl. Majestät Sachen  
leisten / der Holz-Ordnung von Anno 1720.  
allenthalben gemäß leben / auch im übrigen der-  
gestalt wie einem treuen Diener eignet und ge-  
bühret / mich jederzeit aufführen will. So  
wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn  
Iesum Christum.



## TIT. XLII.

## Schneide-Müller Syd.

**N**ACH N. gelobe und schwehre zu  
 GOTT dem Allmächtigen! nachdem  
 ich auf der Königlichen Schneide-Mühle zu N.  
 zum Schneide-Müller angenommen und be-  
 stellet bin / daß ich die mir anvertraute Schnei-  
 de-Mühle gleich als meine eigene fleißig in acht  
 nehmen / allen besorglichen Schäden / meinem  
 eussersten Vermögen nach / es sey durch Wasser  
 oder Feuer / oder sonsten auf andere Weise dabey  
 abwenden / die mir vor der Mühle gebrachte  
 Blöcke mit gebührendem Fleiß abschneiden / auch  
 die daraus gefallene Bretter allesamt richtig zur  
 Rechnung angeben / nicht das geringste davon in  
 meinen Nutzen verbrauchen / oder veräußern.  
 So dann auch von Niemand er sey Frembd oder  
 Einheimisch einen ungezeichneten Block ohne  
 gnugsahmes von demjenigen so den Block ge-  
 bracht und von den Ambts- und Forstbedienten  
 oder



oder andern Herrschafft / worunter der Block  
gehauen / unterschriebenes glaubwürdiges At-  
test annehmen und abschneiden / solches Attest  
auff jedesmahl auf denen Holz-Märkten samt  
einem ordentlichen Schnitt-Register übergeben /  
und die ohne dergleichen Attest oder Zeichen  
mir zugebrachte Blöcke sofort gehörigen Orts  
anzeigen will. So wahr mir Gott helffe  
durch Jesum Christum.

### TIT. XLIII.

#### Beschluß und Vorbehalt dieser erneu- neuerten Holz-Ordnung.

**W**ir behalten Uns auch schließlich be-  
vor / diese Unsere erneuerte Holz-Ordnung  
bey vorkommenden Umständen / nach Ge-  
legenheit / Unserm Willen und Gefallen gemäß / so-  
wohl durch unterschriebene Mandate zu verändern /  
als auch die Holz-Gefälle und Nutzungen entweder zu  
erhöhen oder zu verringern ; Und befehlen demnach  
allen und jeden / insonderheit Unserm General-  
Finantz - Directorio und Cammer / Ober- und  
Hoff-

Vorbehalt bey  
dieser Holz-  
Ordnung.



Hoff = Jägermeister / auch Ober = Forstmeister /  
 Amts = Hauptleuthen / Beamten / Holz = Schrei-  
 bern / Land = Jägern / Heyde = Reutern / Haasen =  
 Heegern / Heegemeistern / Schützen / Heydeläuffern  
 und Knechten hiemit allergnädigst und ernstlich nach  
 denen Pflichten womit sie Uns verwandt sind / über  
 diese Unsere erneuerte Holz = Ordnung von diesem  
 1720sten Jahre fest und unverbrüchlich zu halten /  
 und darwider keinesweges zu thun noch zu handeln  
 verstaten. Die Ubertreter und darwider Handelnde  
 aber sollen Unsere Ungnade / und die in dieser  
 Holz = Ordnung ausgedruckte auch nach Befinden eine  
 härtere Straffe zu gewarten haben. Wornach sich  
 ein jeder zu achten. Signatum Potsdam / den 20.  
 Maji 1720.

Fr. Wilhelm.





# INDEX TITULORUM

## Der Mittel- und Uckermärckischen Holz- Ordnung.

Tit.		Pag.
I.	Von Grenzen / Wildfuhren / Holzungen und Wäldern	1
II.	Von Holz-Anweisungen	4
III.	Von Verkauf und Werth des Holzes	8
IV.	Wegen der Untertanen Raff- und Lager- holz/ wofür sie ein gewisses Einmieths- Geld oder Miethe-Hafer geben	14
V.	Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes/ und dessen Bestrafung	16
VI.	Von Beklopfung / Beschälung und Berin- gelung des Holzes	18
VII.	Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung ver- willigten Holzes gehalten werden soll	19
VIII.	Von der Eichel- und Buch-Nast	20
IX.	Von Nast- und Umgeldern	23
X.	Von Stamm-Gelde	24
XI.	Von Pflanz-Gelde	25
XII.	Wenn/ durch wen/ und wie die Holz- Märkte gehalten werden sollen	26
XIII.	Von Hütung in Unfern Gebirgen und Wild- fuhren / item von Ziegen	27
XIV.	Von den Fischereyen in den Heyden	29
XV.	Von Naden und Auskauffung der Acker	30
XVI.	Von Beuten / Ziedlern / Theer- Brennern und Kohlen-Schmelern	32
XVII.	Von Potasche sieden und Weide- Asche schmelzen	33
XVIII.	Von denen Schneide-Mühlen/ und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Bld- cke zu halten	34



Tit.	Pag.
XXIX.	Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Raft-Gelder auch anderer Forst-Reven. 36
XX.	Von Feuer Schaden auf den Heyden - 37
XXI.	Von Pflüfung der Wildbahnen und Aufspräumung der Wege - 40
XXII.	Von unfugten Jagen/Schieffen und andern Eingriffen/ und wie solches zu bestraffen - 41
XXIII.	Wegen Bestrafung derer/ welche sich auf einer gewissen Feldmark/ oder ein und andern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen oder sonsten die Jagden auf eine verbothe Art exerciren - 47
XXIV.	Von Selbst- Geschoss - 50
XXV.	Von Dohnen stecken und Schleiffen legen - 50
XXVI.	Von spizigen Zäunen - 51
XXVII.	Wegen Abscheuch- u. Kehrung des Wildprethts 52
XXVIII.	Von Knüttelung der Hunde - ibid.
XXIX.	Von Fahrung des kleinen Wildprethts und Annehmung der Eyer - 54
XXX.	Von Gebeygen/ Schonung der Elends- Hirsche und Auern/ wie auch des Dann- und Reeh- Wildprethts/ Fasanen/ Trappen u. Schwahn. 55
XXXI.	Von Bibern und Ottern - 56
XXXII.	Von Haltung der Sez- und Brüte- Zeit - 57
XXXIII.	Straffe wegen unfugten oder zu verbotthener Zeit geschenehen Wildprethts schieffens - 58
XXXIV.	Wildprethts Taxe, wenn solches verkauft wird 59
XXXV.	Von Hirsch- Stangen - 61
XXXVI.	Von Fall- Wildpreth - 62
XXXVII.	Von Wolffs- Jagden und der Unterthanen zu leisten schuldigen Jagd- Dienste - 64
XXXVIII.	Von Tilgung und Ausrottung der Raub- Thiere und Vögel - 66
XXXIX.	Von Jagd- Processen - 67
XL.	Heyde- Reuter Eyd - 68
XLI.	Heyde- Läufer Eyd - 70
XLII.	Schneide- Müller Eyd - 72
XLIII.	Beschluß und Vorbehalt bey dieser erneuerten Holz- Ordnung - 73



Kg 2908

40

(II.)



M









Unsere  
Von Gottes Gnaden

Friedrich Wilhelms  
Königs in Preussen/ 2c. 2c.

virte und verbesserte

alk = Saft =

und

Ordnung

Wies hinfuro in der

<sup>Nure</sup> und Acker = Markt

im Wendischen  
zugehörigen Grentzen

Verkauff und sonst in denen  
Behegen gehalten werden solle.

B E N E J N /

Süßmilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdr. 1721.

